

Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod.

Von

F. Frensdorff.

Vorgelegt in der Sitzung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften am 8. Januar 1887.

Zweite Abtheilung.

Von den beiden Aufgaben, welche sich unsere Abhandlung gesetzt hat (I S. 1), liess sich bisher nur eine verfolgen. Das 13. Jahrhundert, mit dessen Quellen es die erste Abtheilung zu thun hatte, bot lediglich Gelegenheit zu einer rechtshistorischen Untersuchung des vorhandenen Materials. Mit dem Eintritt in das 14. Jahrhundert lässt sich auch der zweiten Aufgabe gerecht werden. Die Fortsetzung des in der ersten Abtheilung betretenen Weges, die Betrachtung der Skraen, führt zu einem bisher weder besprochenen noch veröffentlichten Rechtsdenkmal. Im Anschluss an das früher über die beiden Skraen des 13. Jahrh. Vorgetragene¹⁾ soll zunächst hierüber berichtet werden.

3.

Nicht lange nach Herstellung der jüngern Skra ist eine dritte Redaktion des autonomschen Rechts der deutschen Kaufleute in Nowgorod unternommen worden. Von ihr war bisher nichts bekannt. Die beste und vollständigste Übersicht über die Nowgoroder Rechtsaufzeichnungen, welche wir bis vor Kurzem besaßen, hatte Koppmann in den Hansischen Geschichtsblättern 1872 S. 180 gegeben²⁾. Aber sie enthält

1) Bd. XXXIII, 5 unter Nr. 1 (S. 6) und 2 (S. 8 ff.). Stellen der ersten Abtheilung werden mit I und der Seitenzahl citirt.

2) Jetzt gewährt solche am vollständigsten Höhlbaum, Hans. UB. III S. 358 ff.

keinerlei Andeutung von der Existenz einer dritten Skra. Auch nirgends in der hansischen Forschung der nachfolgenden Jahre, so eifrig sie in Archiven und Bibliotheken nach neuem Material gesucht und soviel Werthvolles sie ans Licht gefördert hat, ist ihrer gedacht. Und doch fand sie sich in dem wichtigsten Archiv des ganzen Hansagebietes, dem Lübecker Staatsarchiv¹⁾.

Gleich den Hss. der jüngern Skra ist die der Skra III ein Buch. Der Codex, Quartformat, umfasst 22 Pergamentblätter, von denen 1—20^a beschrieben, 20^b—22 gleich den vorhergehenden liniirt, aber leer geblieben sind. Die Schrift ist von Anfang bis zu Ende gleichmässig; jede Seite zählt 21 Zeilen, die Überschriften der einzelnen Artikel sind roth, die Initialen in regelmässigem Wechsel roth und blau. Die ganze Ausstattung der Hs. weist auf officiellen Ursprung und Gebrauch hin. In feste Holzdecken eingebunden, die mit rothem Leder überzogen sind und durch eine schmale Schliesse zusammengehalten werden, hat sich die Hs. unversehrt erhalten.

Die neue Skra bildet eine in mehrfacher Beziehung werthvolle Bereicherung unseres Materials. Ist sie zunächst wichtig als ein neues Glied in der Kette der Nowgoroder Rechtsaufzeichnungen, so wird sie durch ihren Inhalt eine Quelle für die Geschichte der Hanse und die

1) Sie ist auch nicht etwa erst neuerdings hierher gelangt, sondern in Folge der beschränkten Räumlichkeiten, auf welche lange Zeit das Lübecker Archiv angewiesen war, blieb sie der Kenntniss entzogen; erst zwischen 1872 und 1881 ist die Hs. wieder aufgefunden worden (Mittheilung von Dr. Hagedorn). Die Nowgoroder Skraen sind überhaupt erst verhältnissmässig spät bekannt geworden. Im vorigen Jahrhundert scheint nur die bei Willebrandt, Hans. Chronik abgedruckte Ordnung des 16. Jahrh. benutzt zu sein; Dreyer, der dem Lübischem Archiv so viel verdankte und grade mit den Nowgoroder Verhältnissen sich wiederholt beschäftigte, zeigt keine Kenntniss der alten Skraen. Als Sartorius seine Geschichte des Hanseatischen Bundes schrieb (1803), kannte er, durch Nyerup aufmerksam gemacht, die Kopenhagener Hs. der Skra II (I S. 8), die er irrig ins 15. Jahrh. setzte (II 429, 735); erst bei Veröffentlichung der zweiten Ausgabe (1830) trat der grosse Reichthum Nowgoroder Rechtsaufzeichnungen ans Licht.

Entwicklung des deutschen Rechts, besonders im Gebiet des Strafrechts und des Privatrechts. Bei solcher Bedeutung der neuen Skra muss vor allem die Feststellung ihrer Entstehungszeit versucht werden. Die Hs. selbst enthält kein Datum. Die auf der Vorderseite des Einbandes befindliche Angabe: A. 1361 ist, da sie von jüngerer Hand herrührt, ohne Werth. Der Schriftcharacter deutet auf eine Entstehung in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts; ebendahin auch eine Vergleichung des Inhalts der Skra mit dem anderer Documente der Zeit. Für solchen Zweck stehen kaum andere Aufzeichnungen als solche, die selbst wieder Nowgoroder Ursprungs sind, zur Verfügung. Namentlich gewährt die hansische Geschichte dieser Zeit keine Aushülfe. Grade der Anfang des 14. Jahrhunderts zeigt den tiefen Verfall des Städtebundes, der soeben noch glücklich gegen Norwegen gekämpft hatte und das wichtigste Stück seiner Organisation dauernd festgestellt zu haben schien. Von den fünf Ostseestädten, die sich Ende des 13. Jahrh. zu gegenseitigem Schutz gegen ihre Feinde verbündet hatten, wich wenig als ein Jahrzehnt später, als König Erich Menved von Dänemark die Pläne seiner Vorfahren wieder aufnahm und sich deutsche Landesherren, auf die politische Selbständigkeit ihrer Territorialstädte eifersüchtig, bereit fanden, mit ihm zusammenzuwirken, eine nach der andern zurück. Allen voran beugte sich Lübeck, das Haupt der Vereinigung, und unterwarf sich 1307 der Schirmvogtei des dänischen Königs¹⁾. Damit war der Bund gesprengt. Als 1321 das gemeinsame, insbesondere mit den Schonenfahrten zusammenhängende Interesse der Städte eine übereinstimmende Ordnung des Rechts der Böttcher verlangte, konnte man nur durch Vereinbarung von Stadt zu Stadt zum Ziel kommen²⁾. Erst 1330 findet nach langer Pause wieder eine Versammlung der wen-

1) Detmar (Städtechron. XIX hg. v. Koppmann) S. 403: »de stad nam ene to teyn jaren se voretostande« ist doch nur eine Übersetzung des lateinischen: factus est rex Danorum tutor civitatis (anders Höhlbaum, Haus. UB. II S. 46 A. 2). — Koppmann, HR. I 1 S. XXXVI.

2) Koppmann zu HR. I 1 n. 105—110.

dischen Städte Statt, ohne das wir mehr als das nackte Faktum aus unsern Quellen erführen¹⁾. Langsam beginnt der Bund sich wieder zu sammeln und neue Thätigkeit zu entfalten. Während des Verfalls der hansischen Beziehungen hat der Verkehr der deutschen Kaufleute in Nowgorod fortbestanden, und zur Erkenntniss seiner Verhältnisse dienen ausser etlichen Nowgoroder Urkunden historischen Inhalts²⁾ die mit dem 14. Jahrh. beginnenden Einzelstatute (I S. 5 und unten II).

Die Vergleichung der Skra III mit ihren Vorgängerinnen zeigt erhebliche Änderungen in den Verfassungseinrichtungen des Hofes, die insbesondere die Wahl der Alterleute betreffen. Von jeher kannte man ihrer in Nowgorod drei: den Altermann des Hofes und die beiden Alterleute von St. Peter³⁾. Jener ist das eigentliche Haupt der Niederlassung; ihr Vertreter nach aussen, ihr Leiter nach innen⁴⁾. Er wird unterstützt von vier durch ihn selbst ausgewählte Rathgeben. Den Alterleuten von St. Peter sind gewisse wirthschaftliche Functionen, wie Sorge für den Haushalt, Führung der Casse, Aufbewahrung der Schlüssel und Bücher, übertragen⁵⁾. Alle drei werden nach den beiden ältern

1) Das. S. 60.

2) Vgl. besonders Hans. UB. II n. 505 v. 1331, n. 569 v. 1335, n. 599 v. 1337, n. 614 v. 1338.

3) Für die Angabe bei Sart.-Lapp. I 125, 141, der auch Winckler, die Deutsche Hansa in Russland (Berl. 1886) S. 16 und 37 folgt, dass anfangs nur ein Altermann von St. Peter existirt habe, vermag ich keinen Beweiss zu finden. Vgl. auch Riesenkampff, der deutsche Hof zu Nowgorod (Dorpat 1854) S. 30, 32.

4) Hartwicus Stoppingh, qui senior seu aldermannus mercatorum Theotonicorum in curia Nogardiensi extiterat et ejus regimini prefuerat (1374 HR. I 2 n. 74).

5) Sart.-Lapp. II 290 (v. 1355). Erst später werden die Altermänner von St. Peter mit in dem officiellen Titel der Corporation namhaft gemacht: vgl. Urk. v. 1292 (unten S. 11 A. 1); c. 1300 honorabiles viri oldermannus et seniores Teutonicorum Nogardie constitutorum (Lüb. UB. I n. 750; Hans. UB. I n. 1354) mit oldermanni seniores necnon universi mercatores Teutonici (1346 Hans. UB. III n. 69, 2), oldermanni ac communis mercator curie Nogardie (c. 1375 HR. I 3 n. 69—71), oldermanni ac sapientes universique singuli mercatores curie Nougard-

Skraen von den Nowgorodfahrern vor ihrer Ankunft am Bestimmungs-orte erwählt (I S. 9); die dritte Skra entzieht den letztern das Recht, die beiden Alterleute von St. Peter zu bestellen und legt es dem Altermann des Hofes unter Zuziehung seiner Rathgeben bei¹⁾. Wesentlich verschieden davon ist die durch eines der Einzelstatute von 1346 getroffene Ordnung: danach ist das active Wahlrecht den Nowgorodfahrern gänzlich entzogen und in die Hände besonders von den Städten Beauftragter gelegt: »Vortmer wan es nod is, dat men enen hoves olderman keysen sal, den solen keysen de gene de van den steden ut ghesant werden«. Das passive Wahlrecht ist dahin geregelt, dass »des hoves olderman sal men keysen to ener tid van Lubeke, tor anderen tit van Gotlande«²⁾. Ebenso sollen St. Peters Alterleute von Lübeck und von Gothland entnommen und der Priester das eine Jahr von Lübeck, das andere von Gothland bestellt werden³⁾. Das Statut von 1346 repräsentirt offenbar eine vorgeschrittenere Stufe der Entwicklung als Skra III,

diensis (c. 1373 das. 2 n. 65). Die Nowgoroder Einzelstatute bis in die dreissiger Jahre haben: des hoves olderman u. sine wisesten (Sart.-Lapp. S. 265 ff. n. IV, V, VIII—X), die spätern: de olderlude u. ere wisesten (VII, XI, XII); doch ist die Regel nicht ganz durchgreifend: I das. v. J. 1354 beginnt: des hoves olderm. u. sine w.

1) Skra III Bl. 1^a: Vortmer de olderman des hoves scal hebben vrien wilkore to kesende ver man eme to helpende, de eme rechtes siu. Dese so wanne se to Nogarden comen, scolen vort kesen sunte Peters oldermanne unde to sic mer wisesten, ofte se erer to donde hebben. Der gesperrte Satz ist neu.

2) Sartorius-Lappenberg II 275.

3) Das. S. 276: verlässt ein Ältermann St. Peters die Niederlassung bi des hoves oldermannes tiden, so bestellt letzterer einen Ersatzmann; wanne des hoves olderman nicht en is, so scal men utsenden lude van den steden, de scolen keysen sante Peters olderlude van Lubeke unde van Gotlande; weren der hir nicht, so scolde men dar to kesen lude, de dar to vellich (tauglich) weren to der tit, dat ieman van Lubeke eder van Gotlande queme. Der gelich scal men keysen de wisesten. Vortmer de van Lubeke unde de van Gotlande scolen hir setten den prester malch sin jar.

und da diese, obschon es ihr an Beweisen für ein in den Händen von Lübeck und Wisby concentrirtes Regiment nicht fehlt, von den Wahlvorschriften des Statuts von 1346 nichts in sich aufgenommen hat, ist zu schliessen, dass dieses noch nicht existirte und Skra III vor jenem Jahr entstanden ist. Ein so erheblicher Gegensatz in Grundeinrichtungen der Niederlassung kann sich nicht binnen wenigen Jahren herausgebildet haben; man wird deshalb die Entstehung der Skra III etwa in die Mitte zwischen 1307, dem Jahre der Unterwerfung Lübecks, und 1346, also um 1325 ansetzen dürfen. Ein weiter unten anzuführendes Moment wird dies Resultat bestätigen.

Die neue Skra steht in engster Beziehung zu Skra II. Auf Skra I ist sie nirgends zurückgegangen; Skra II bildet ihre Vorlage nach Form und Inhalt. Ihre Ordnung entspricht der der Vorgängerin; die beiden Bestandtheile, welche nach ihren Quellen, der alten Skra und dem Lübischen Recht, unterscheidbar waren, folgen sich und bleiben getrennt wie dort. Beide Theile hat der Redactor der Skra III mit Zusätzen bereichert, in den ersten hat er sie an ihm passend erscheinenden Stellen eingeschoben, die Ordnung des zweiten, dem Lüb. Recht entlehnten Theils, dagegen ungestört gelassen und die Zusätze dem Schlusse angehängt. Übergangen hat er die beiden von der Bussenvertheilung handelnden Artikel (18. 19, oben I S. 17), Art. 42 über die Annahme von Geschenken (I S. 18) und Art. 63 über Waarenschau. Von den beiden Bestimmungen über falsches Werk (10. 62) hat er nur die letztere aufgenommen¹⁾. Von den beibehaltenen Sätzen der Vorlage ist ein Theil unverändert geblieben oder nur stylistisch gebessert. Die neue Skra strebt nach praeciserm Ausdruck: »so war en man gewundet wert mit egghaften wapene unde gift he eneme scult darumme« (22) wird wiedergegeben mit: »ghevet en deme anderen scult, dat he ene ghewundet hebbe mit echachtighen wapene«. Die

1) Da die Skra III bisher nicht gedruckt ist, so konnte hier und im Folgenden bei der Vergleichung mit Skra II der Standort der Artikel nur nach der Ordnung der letztern angegeben werden.

Aufzählung der Beweismittel in Art. 28 wird ersetzt durch: mach he des se vorwinnen. Überflüssige Häufungen seiner Vorlage schneidet der Verf. ab (I S. 23 Anm. 1). Er weiss die zutreffendste Formulierung eines Rechtssatzes zu finden, wo der Vorgänger sich vergebens mit Umschreibungen abmüht (I S. 22 A. 1). Den allgemeinen Ausdruck der Vorlage ersetzt Skra III durch einen correctern speciellen: die lude an water not in 38 durch vruchtlude¹⁾. Ihrer Unbestimmtheit hilft sie durch exakte Festsetzungen ab: Skra II hatte in den Fällen, in welchen sie Gefängniss eintreten lässt, den zur Tragung der Gefängnisskosten Verpflichteten nicht bezeichnet; Skra III holt das nach und unterscheidet ganz consequent: war das Verbrechen gegen die Corporation gerichtet, so wird der zahlungsunfähige Delinquent uppe sunte Peteres cost (45), war es gegen einen Privaten gerichtet, so wird er uppe des clegheres cost (17) im Gefängniss gehalten. Der Unvollständigkeit der Vorlage begegnet Skra III durch die nöthige Ergänzung: kennt Skra II 24 blos eine Strafe für den nicht erscheinenden Beklagten, so fügt Skra III eine solche für den ausbleibenden Kläger hinzu. Deutlich wahrnehmbar ist eine gewisse Modernisirung des Ausdruckes: statt schelke (9) sagt Skra III: boden, statt torn (17) und pogribben (45)²⁾ vangnisse. Das voder wines (61), die charakteristische Strafe der Vorsate nach Lüb. Recht, ist beseitigt. Vergleicht man Skra III mit den Hss. der Skra II im Einzelnen, so ergiebt sich, dass bei Herstellung der erstern die Rigaer Hs. der Skra II³⁾ benutzt sein muss.

1) Über diese Bezeichnung für Befrachter (onustarii) s. Strals. Verfestungsb. S. LXIX. In einer lübischen Urkunde v. 1329 eine wörtliche Übersetzung ins Lateinische: *constituto Jacobo Longo, cive Lubicensi, cum suo cocghone et suis fructuariis, vulgariter dietis vruchtlude* (Lüb. UB. II n. 507 S. 460).

2) I S. 18 Pogreb russisch = Keller, Gefängniss (Sart.-Lapp. II 209 A. 5). In dem Vertrage von c. 1269 (Hans. UB. I n. 665 S. 234 Z. 9 v. u.): nicht ensetten in dhe pogarden.

3) I S. 8, 10, 26; im Folgenden ist die Hs. mit R, die Skra III mit III bezeichnet.

Der Satz über das öffentliche Vorlesen der Skra schliesst sich wie in R (I S. 30) gleich dem Prooemium an. Die Überschriften der Artikel in R, die wirklich Überschriften, Zusammenfassungen des Inhalts eines Statuts, nicht bloss Wiederholungen des Artikelanfangs wie in der Kopenhagener Hs. der Skra II sind, kehren in III wieder. In den Lesarten des Textes folgt III dem Wortlaut von R: die Versäumnung des kerkenlapent (7) bedroht Skra I mit einer Strafe von 1 Mark Silber, Hs. L der Skra II hat dazu am Rande die Worte: der sal men nicht laten, in K fehlen sie, R hat sie in den Text aufgenommen und so finden sie sich auch in III. Art. 9 dhe cost... halde up I und LK; dhe cost... gelde R und III. Art. 13 unde des vullenkomen mach: LK; u. d. vuleomen ne mach: R, u. d. nicht vullencomen ne mach: III, die Hss. R und III also die exceptio veritatis bei Ehrenkränkungen zulassend, wie die deutschen Statuten des lübischen Rechts¹⁾. Art. 39 so we den olderman ofte sine ratman LK; R und III fügen nach ratman hinzu: oder jenigen man. Art. 22 sind die gesperrten worte: hevef he mer wunden den ene allein in R und III vorhanden. Die Artt. 33, 34 und 35, die in L und K mehrere Artikel bilden, sind in R und III zweckmässig zu einem Artikel unter einer Überschrift verbunden. Selbst in Wortformen, Wortstellungen, Gebrauch von Präpositionen zeigt sich Übereinstimmung zwischen R und III: Art. 37 jegende LK, jegenode R, III; 41 untseggen LK entseggen R, III. Art. 41 an sinen hals oder an sine sunt geit LK, an s. h. geit edder an s. s. R, III. Art. 50 solen se laten komen LK, comen laten R, III; an ere (er) antworde LK, in ere antw. R, III; na deme broke dat manlic gebroken hevet LK, n. d. br. den m. g. h. R, III.

Ein anderer Theil der im Ganzen beibehaltenen Artikel hat erhebliche sachliche Änderungen erfahren. Was schon die Weglassung der Artikel 18 und 19 andeutete (ob. S. 6), ist in der Skra vollständig zur Ausführung gelangt. Die minutiösen Festsetzungen der Skra II über die verschiedene Vertheilung der Bussen unter die Corporation und ihre Organe (I S. 16) sind beseitigt und statt ihrer schlechthin St. Peter als der Berechtigte bezeichnet. Was ihm und dem Kläger gebührt, ist nicht mehr in Quoten, sondern in Summen ausgedrückt. Wo die frühere Ordnung die Strafandrohung oder die Nennung des Bussenempfängers unterlassen hat, ergänzt die neue Skra durch Festsetzung

1) Hach II 78; ebenso die älteste Classe der deutschen Hss. Vgl. das Lüb. Recht nach seinen ältesten Formen S. 28.

D. STATUTARISCHE RECHT D. DEUTSCHEN KAUFLEUTE IN NOWGOROD. 9

von Strafen (24), durch Bezeichnung St. Peters als berechtigt zur Busse, (24. 51) von der andere bisher Mitberechtigte wohl geradezu ausgeschlossen werden (53). Die Bussätze der Vorlage sind zum Theil beibehalten (36. 45. 46. 50. 53. 56.), zum Theil geändert und zwar durchgehend im Sinne einer Ermässigung: für Blau und Blut wird dem Kläger 1 Mark S., St. Peter ein Vierdung (d. h. $\frac{1}{4}$ Mark) gezahlt, wo früher die Busse zusammen $1\frac{1}{2}$ Mark betrug (28). Statt 3 Mark Silber für Schwertzücken sind jetzt 2 Mark angesetzt, wovon $1\frac{1}{2}$ dem Bedrohten, $\frac{1}{2}$ St. Peter zufallen (46); nach demselben Verhältniss statt $1\frac{1}{2}$ Mark Silber für »Missgriff« jetzt 1 Mark (51). In einigen Fällen ist aber auch eine wenngleich geringe Erhöhung der Strafen eingetreten: für Schelte werden nicht mehr $1\frac{1}{2}$ Vierdung im Ganzen gezahlt, sondern $\frac{1}{2}$ Mark dem Kläger, $\frac{1}{2}$ Vierdung St. Peter (29). Dasselbe gilt von Ohrfeigen (30); bewirkt aber der Schlag Blau und Blut, so erhält der Verletzte die ganze Summe, die er sonst mit St. Peter zu theilen hatte, nemlich $1\frac{1}{2}$ Mark Silber, und St. Peter einen Vierdung (30); demnach wird das auf diesem Wege verursachte Blau und Blut höher gestraft als eine direct darauf gerichtete Verletzung.

Die bisher erwähnten Änderungen begründen keinen stärkeren Unterschied der Skra III von ihrer Vorgängerin, als den zwischen Skra II und ihrer Vorlage bestehenden (I S. 16). Ja, vielleicht einen noch geringern. Wenn man in einem Einzelstatut von 1346 schon wieder andere Bussätze für dieselben Delicte antrifft¹⁾, gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass es sich hier nicht um beabsichtigte Herab- und Heraufsetzungen der Strafen, sondern um Ausgleichungen mit dem wechselnden Münzfusse oder Geldwerthe handelte. Nur das tritt in dieser Skra als Besonderheit hervor, dass die Corporation als solche, St. Peter wie es immer heisst, weit stärker betont wird, als in den frühern Aufzeichnungen. Von Bussantheilen des Altermanns und der Rathmannen ist keine Rede mehr. Die Streichung des Artikels, der vom Geschenknehmen der Rathmannen handelt (ob. S. 6), wird hiermit

1) Sart.-Lapp. S. 277.

zusammenhängen. Wer unvernünftig ist, die Lähmungsbusse von 10 Mark dem Kläger und 1 1/2 Mark St. Peter zu zahlen, den verurtheilt Skra II zur zehnwöchentlichen Gefängnisstrafe und Verweisung aus dem Hofe, den er nicht anders als nach Befriedigung des Klägers wiederzuerlangen vermag (17). Skra III macht die Wiedererlangung des Hofes statt dessen von der Befriedigung St. Peters abhängig¹⁾.

Neben den angeführten Modificationen ihrer Vorlage enthält Skra III aber eine grössere Zahl von Beispielen, in denen sie ihre Quelle verlässt, um einen ganz neuen Rechtssatz einzuführen. Hierüber ist am zweckmässigsten zu berichten, wenn neben den Abänderungen der Skra II zugleich die selbständigen Zusätze berücksichtigt werden, um welche sie in Skra III bereichert ist. Sie betreffen den Ausschluss eines Russen aus dem Hofe, Diebstahl, Haussuchung, den Rechtszug, die Aufbewahrung der Überschüsse des Hofes, die Auflehnung gegen endgültige Erkenntnisse. Der Vorrath neuer Rechtssätze in Skra III lässt sich am besten nach den drei Rubriken: Verfassung — Strafrecht — Privatrecht übersehen.

a) V e r f a s s u n g.

Die hierher gehörigen Artikel fallen zunächst durch ein Wort auf. In den zahlreichen Fällen, in welchen der Bearbeiter in seiner Vorlage »de olderman unde de ratmanne« oder »de olderman ofte sine ratman« antraf, setzte er »de olderman unde sine wisesten« dafür an die Stelle. Nur in einem Artikel, der aus der ersten Skra in die zweite übergegangen ist und sich der Bezeichnung des oldermannes unde siner ratgheven bedient, ist die alte Form stehen geblieben (8). Dieser vom Altermann selbst erkorne Beirath von vier Personen, dem die Skra, wie schon oben S. 4 bemerkt, eine Mitwirkung bei den Wahlen der Alterleute von St. Peter und das Recht, sich durch Cooptation zu verstärken beilegt, bekleidet sonst alle Functionen, welche die ältern Skraen

1) Bl. 9^a: unde so wan he des clegheres los wert, so mach he den hof nicht wedder erwerven, he ne gheve sunte Petere sin ghelt van deme broke.

den »ratmännern« zu erkennen. Die consequente Namensänderung kann nicht ohne Grund vorgenommen sein. Prüft man die Urkunden, so sprechen sie um 1300 von *oldermannus et potiores*, *oldermannus et sui potiores*¹⁾, *oldermannus et seniores*²⁾ dann von *olderman unde ratgeven*, *olderman unde sine ratgeven*³⁾, nachher seit etwa 1320 überwiegend von *olderman unde sine wisesten*⁴⁾, *oldermannus ac sapientes*⁵⁾. Namentlich ist dies der Sprachgebrauch der in Nowgorod selbst zu Stande gekommenen Einzelstatute. Hiernach muss ein Wechsel in der Amtsbezeichnung der Gehülfen des Altermannes bald nach Beginn des 14. Jahrhunderts eingetreten sein, dem sich der Redactor der neuen Skra angeschlossen hat. Zugleich liegt hierin eine Bestätigung der früher ermittelten Entstehungszeit der Skra III⁶⁾.

Von den Änderungen, welche die Erwählung der Organe des Hofes betreffen, ist schon oben S 5 die Rede gewesen. Die interessanteste Neuerung im Bereiche der Verfassung bietet das folgende Statut (Bl. 19^a der Hs.).

Van ordelen.

It is to wetende, dat men alle rechte de in desseme boke staen na dessen boke richten scal; were dat over also, dat en nye recht upstunde, dat in dessen boke nicht ghescreven en were, dat scolde

1) 1292 Hans. U. B. I. n. 1093 S. 378 Z. 12 und 9 v. u. Die Bezeichnung der Dortmunder Urk. v. 1295: *capitaneus et communes Theutoniei* steht ganz vereinzelt (I S. 28).

2) c. 1300 (oben S. 4 Anm. 5.)

3) Napiersky, russ.-livl. Urk. n. 82; über die richtige Datirung dieser Urkunde s. u. unter II. 1.

4) 1318 Sartorius-Lappenberg S. 281; 1327 das. S. 286; 1332 das. S. 282. 1337 Hans. UB. II. n. 599.

5) HR. I 2 n. 65.

6) Oben S. 6. Auch die S. 4 A. 5 gegebenen Nachweise über den Gebrauch der Bezeichnungen: *de olderman* und *de olderlude* bestätigen das ermittelte Datum, da Skra III nur *de olderman* kennt.

de olderman unde sine wisesten dar untweren bi willen unde bi vulborde beider partigen. of se iummer moghen. Weret over also, dat dat recht of ordel ienich man beschelden wolde. de scal leggen under sunte Pctere dre marc sulvers; so scal de olderman unde sine wisesten dat recht bi wetende unde bi vulborde der partigen an beiden siden beschreven an den raet unde stat to Lubeke unde an den raet unde an de stat to Gotlande; de scolen dar to ten de iene de dar seuldich sin over to wesende, de scolen dat untweren mit rechte. unde wo lançe dit recht an richtes dwançe steit, so blivet en iewelie man uuvorsumet in alle sine rechte. Unde wo se den des rechtes over en dregghen, dat scolen se beschreven in den hof to Nogarden, dat scal men den vort vor en recht in dit boc scriven. Wert den de man de dat ordel besculden hevet neddervellich des rechtes, so hevet he sunte Petere vorboret de dre marc sulvers; wert he oc an siner sake recht, so scal men eme wedder gheven sine dre marc.

Das Statut ist in seinem Wortlaute, soviel ich sehe, original; nur zu Anfang findet sich ein Anklang an einen früher (I S. 10) mitgetheilten Satz der Kopenhagener Hs. der Skra II. Aber die an die gleiche Voraussetzung geknüpfte Folge ist hier und dort verschieden: dort soll sogleich die auswärtige Rathsbehörde und zwar durch das Nowgoroder Gericht angerufen werden; hier zunächst das letztere den Streit entscheiden und erst, wenn dessen Urtheil durch eine Partei gescholten wird, der Zug nach auswärts gehen. Die Verpflichtung des Schelters die Succumbenzstrafe sofort baar bei Gericht zu hinterlegen, kennen auch andere rechtsverwandte Quellen¹⁾. Neu ist die Bestimmung, dass der Rechtszug nach Lübeck und Wisby gehen soll. Weder Wisby, wie es für den grössten Theil des 13. Jahrhundert Rechtens war, noch Lübeck, wie es die Mehrheit der Städte im letzten Jahrzehnt des Jahrh. beschlossen hatte, bilden den Oberhof für Nowgorod, sondern beide zusammen. Der Sieg, den Lübeck zu Ende des 13. Jahrhunderts errungen,

1) Stadt- und Gerichtsverf. Lübecks S. 180. Planck, deutsches Gerichtsverfahren I 279. 1373 bestimmte ein Hanserecess: we en recht schelden wil, de schal dat beschelden uppe teyn mark Nogardes (HR. I 2 n. 53 §. 11).

ist ihm also nur kurze Zeit geblieben; ist es auch nicht auf seine frühere Position zurückgeworfen, so muss es doch die Oberhofstellung mit Wisby theilen. Darin liegt ein bedeutsamer Beitrag zur Geschichte der Hanse, den man der neuen Skra verdankt¹⁾. Dass die Bestimmung nicht bloß theoretischer Natur, etwa eine bloß auf dem Papier gemachte Concession war, der das Leben nicht entsprach, zeigt ein Vorgang von 1373, der uns zugleich darüber belehrt, wie die gemeinsam Lübeck und Wisby zustehende Entscheidung herbeigeführt wurde²⁾.

Unmittelbar an das eben besprochene Statut schliesst sich ein anderes von nahe verwandtem Inhalt. Skra I enthielt in ihrem Schlusssatz die Vorschrift, Überschüsse der gemeinsamen Casse sollten nach Wisby abgeführt und dort aufbewahrt werden (I S. 7). Skra II, in der Zeit des Kampfes um die Vororterschaft entstanden, überging den Satz der Vorlage nicht bloß, sondern unterliess jedwede Berührung dieses Punktes. Skra III kommt auf den Gegenstand zurück und ordnet ihn in Übereinstimmung mit dem im Artikel über den Rechtszug befolgten Prinzipie.

Van sunte Peteres ghelde.

So wat ghelde dat sunte Petere overlopet boven de cost, de men imme hove vordon mot, dat scal men voren enes jares to Gotlande, dat ander jar to Lubeke; unde so wat male untfeit, dat scal men bescriven to Nogarden unde male in siner stat unde don dar rekenscop af.

1) Was Sartorius Urkundl. Gesch. I 131 früher darüber anzugeben wusste, beruhte auf einer von ihm ins 15. Jahrhundert gesetzten Hs. des Kölner Stadtarchives (s. u. vor II).

2) HR. I 2 n. 66 Lübeck an Nowgorod: super eo quod scribitis, quomodo J. W. necnou A. S. a sententia contra eos . . . per vos juridice rite et debite lata ad diffinitionem seu decretum dominorum consulum Wisbicensium atque nostram seu nostrum appellarunt, vestre industrie sic duximus rescribendum: nos ad dictos dominos consules Wisb. nostras jam misisse litteras, petentes ut suos ad nos translegent nuncios consulares; . . . extunc una cum eis super dicta causa consiliabimur et tractabimus. Vgl. auch das. 1 n. 387 unten unter III 2.

b) Strafrecht.

Besonders reich ist wie gewöhnlich in mittelalterlichen Rechtsquellen das Strafrecht vertreten. — Die zweite Skra hatte schon die Zahl der befriedeten Räumlichkeiten, welche ihre Vorlage namhaft machte, vermehrt (I S. 19). Die dritte ist darin noch weiter gegangen, wie der folgende Bl. 11^b der Hs. entnommene Artikel zeigt. So weit der gewöhnliche Druck reicht, wiederholt Skra III den Art. 31 der Skra II; der gesperrte Satz bezeichnet das Neuc.

Van twibote.

So welk man brochachtich wert edder den anderen sloghe in der gridenize edder uppe deme kerchove efte in der kerken edder in deme groten stoven, dar se inne pleghet to etende, efte in der badestoven, dar en man naket sit, edder uppe deme hemeliken hus, dar en man sittet sines ghemakes, dat is altwibote. beide tieghen den cleghere unde sunte Petere.

Der Artikel weist noch eine zweite Abweichung von dem entsprechenden der Skra II auf. Um des Delictortes willen tritt nicht mehr der Delictsstrafe ein fester Zuschlag von 3 Mark S. hinzu, sondern die jedesmalige Delictsstrafe, und zwar sowohl die dem Verletzten als die St. Peter zu zahlende, wird verdoppelt. Van twibote, von Doppelbusse ist deshalb das Statut überschrieben. Nach demselben Prinzip wird bei Misshandlung von Personen in des Hofes Dienst die Strafe bemessen: dat is twibote deme cleghere unde sunte Petere lautet hier der Schluss des sonst mit Skra II 39 stimmenden Textes (I S. 22). Die Bezeichnung twibote kennen auch die umgearbeiteten Rigischen Statuten IX 18 und das Stadtrecht von Wisby I 10 als Überschrift eines Artikels, der, wenn auch nicht mit dem der Skra identisch, doch Anklänge an dessen Wortlaut zeigt und jedenfalls das gleiche Prinzip der Strafzumessung befolgt. Weder in ihrer directen noch in ihrer indirecten Hauptquelle fanden die Rigischen Statuten (I S. 33) hierfür eine Anknüpfung; das Hamburg-Rigische Recht von c. 1280 und das Ham-

burger Recht von 1270 strafen an befriedeter Stätte begangene Delicte nach Art des Lübischen Rechts, durch eine feste Zuschlagsbusse¹⁾. Das Prinzip der *twibote* muss das Rigische Recht des 14. Jahrhunderts also aus einer andern Quelle entlehnt haben. In aller Bestimmtheit findet es sich in der ältesten Form des Rigischen Rechts, dem um 1230 aufgezeichneten lateinischen Statut Art. 9 ausgesprochen: *quicumque alium inhonestaverit in cimiterio, in foro, in stupa, in privata duplam emendabit* und in etwas erweiterter Gestalt in der Rigischen Rechtsmittheilung für Hapsal von 1279 Art. 12, dessen Wortlaut offenbar den umgearbeiteten Rigischen Statuten als Vorlage gedient hat²⁾. Nach kurzer Herrschaft des Hamburgischen Einflusses ist man also in Riga zu dem ursprünglichen Rechte zurückgekehrt. Dass das Nowgoroder Recht mit diesem Rigischen Recht zusammentrifft und sich gleich diesem von seiner sonst befolgten Vorlage, um einen neuen Rechtssatz aufzunehmen, freimacht, wird unsere Untersuchung noch weiter benutzen.

Skra II 21 bestimmt dem auf der That ertappten und durch das Zeugniß zweier Meistermannen überführten Todschläger: so solde man deme hantdedighen dat hovet afslan. Skra III ersetzt diese Worte durch: so mach de cleghere deme hantdadighen dat hovet afslan, efte he wil, edder en ander van siner weghene. Unter dem Kläger wird man einen Verwandten³⁾, einen Dienstherrn, vielleicht auch einen Landsmann des Getödteten verstehen dürfen. Ihnen oder ihrem Vertreter wird das Recht zuerkannt, mit eigener Hand den verurtheilten Verbrecher zu richten. Was ein vor Kurzem wieder aufgefundener Text der so-

1) Hamburg 1270 IX 1; Hamburg-Rigisches R. VII 1. Lübeck: Hach II 142. Den Ausdruck *twibote* kennen die Lübischen Statuten nicht; die Sache, das *twivolt* beteren lassen sie eintreten bei der Verletzung des Fronen in der Stadt Dienst (Hach I 55), bei *broke de vor* gerichte schut (Hach II 65), bei Übertretung der den Luxus bei Klosterfahrten einschränkenden Verordnung durch einen Rathmann (Hach II 240). — Verf. Lübecks S. 141 ff.

2) Napiersky, Quellen des Rig. StR. S. 5 und 20.

3) Hach I 53: *ab amicis notatus et pulsatus super homicidio*.

nannten ältesten hansischen Recesse der Ehefran, die durch die Bigamie ihres Ehemannes verletzt ist, als Recht beilegt: *ipsa debet viro suo amputare caput pro suo excessu*¹⁾, erhält hier eine Parallele. Und beide Stellen stimmen auch darin überein, dass sie nicht etwa wie die bei Grimm RA. S. 742 gesammelten Zeugnisse den Verbrecher in die Hand des Verletzten zu willkürlicher Bestrafung, sondern zur Vollstreckung der durch das Gericht erkannten gesetzlichen Strafe überliefern. Was sonstige Quellen, wie das Schleswigsche Stadtrecht und nach seinem Vorgang die von Flensburg und Apenrade, lediglich als Recht des Bestohlenen gegenüber dem Diebe kennen²⁾, war nach den oben angeführten Belegen die Befugniss des Klägers auch bei andern Verbrechen³⁾.

Eine den Diebstahl betreffende Satzung fand der Redactor der Skra III in seiner Vorlage nicht vor. Zur Ergänzung nahm er das folgende Statut (Bl. 18^a der Hs.) auf.

Van dufte.

Stelet en up ene halve marc sulvers edder mer, de hevet sin lif vorboret; stelet oc en in der kerken edder in der herberghe, dar he inne wonet, up enen verdinc, de hevet des ghelikes sin lif vorboret. Stelet over we min, den hir vore benomet steit, de scal den hof vor-

1) Hans. Gesch.-Bl. 1883 S. 158.

2) Schlesw. StR. § 14: *si quis deprehenderit furem suum, manibus a tergo ligatis adducat ad placitum et suspendat eum* (wiederholt in Flensburg § 24, Apenrade 114); § 17: *item fur ligatus in placito, si quantitas furti exegerit, suspendatur et a nemine (sc. laesus) condempnetur* (Flensb. 26, Apenr. 117); § 25: *item si ruricola furem suum in civitate susceperit, suspendat eum in loco furibus deputato* (Flensb. 33, Apenr. 123). Kolderup-Rosenvinge, Samling V 313 ff.; Grundriss der dän. RG. übers. v. Homeyer S. 129, 153. Cropp, Diebstahl (Hudtwalcker u. Trummer, criminalist. Beitr. II) S. 324. Das Jütische Lov II 88 § 2 verwirft die Vollstreckung der Strafe durch den Bestohlenen.

3) Beispiele aus holländischen Rechtsquellen des 13. und 14. Jahrh. giebt Bennecke, zur Gesch. des deutschen Strafprocesses (Marbg. 1886) S. 126.

sweren; comet he na der tit in den hof, so hevet he sin lif vorboret. Enen def, de sin lif vorboret hevet, mach men wol pineghen umme sines sulves daet, efte he nicht al bekennen wil; mer bespreket he ienighen man, dat en hevet nine macht.

Eine bestimmte Quelle, der dies Statut entnommen wäre, vermag ich nicht nachzuweisen, wengleich sich seine Grundsätze mit denen verwandter Rechtsaufzeichnungen berühren. Die Abgrenzung zwischen grossem und kleinem Diebstahl auf eine halbe Mark stimmt mit dem Hamburger Rechte überein, während nach Lübischem Recht $\frac{1}{4}$ Mark die Grenze bildet¹⁾. Den kleinen Diebstahl bestrafen die beiden letztern Rechte an Haut und Haar und das Hamburgische fügt hinzu: darto schal he de stad vorsweren²⁾. Die Skra gedenkt blos des analogen: den hof vorsweren und droht für den Fall des Bannbruches die Todesstrafe. Ausgezeichnet ist durch das Gesetz der Diebstahl in der Kirche und der in der Herberge des Thäters; beträgt der Werth des hier gestohlenen Objects auch nur $\frac{1}{4}$ Mark, so soll den Verbrecher die Todesstrafe treffen. Eine materiell vergleichbare Bestimmung findet sich in livländischen Rechtsquellen³⁾. Von besonderm Interesse ist, was der Schluss des obigen Statuts über das Beweisverfahren bestimmt: er gestattet den eines todeswürdigen Diebstahls Verdächtigen zu torquieren, aber nur um das vollständige Geständniss desselben zu erlangen; was

1) Stralsunder Verfestungsbuch S. LXIX.

2) Hamburg 1270 XII 7; damit in Uebereinstimmung das Hamburg-Rigische Recht X 7; dagegen haben die Umgearb. Stat. X 2 eine Dreitheilung des Diebstahls angenommen und die Grenze zwischen grossem und mittlern Diebstahl auf $\frac{1}{4}$ M., zwischen mittlern und kleinem auf $\frac{1}{8}$ M. gesetzt. Vgl. Cropp S. 326; seine Angabe, die spätern Formen des Hamburg. R. hätten 16 Schillinge statt der frühern 8 als Grenze angenommen, ist für die Statuten von 1497 richtig; in die von 1292 (P, VII) ist erst durch Correctur die grössere Zahl gekommen.

3) Umgearb. Rig. Stat. X 10: so welic minsche de in deme bastoven stelt en looth unde darenbovene, de vorboret sin liif. Livländ. Sachsenspiegel II 1 § 3 (v. Bunge, Altlivlands Rechtsb. S. 120).

er zum Nachtheil anderer auf der Folter aussagt, soll wirkungslos bleiben. Die hier gebilligte Anwendung der Folter ist ein werthvolles geschichtliches Zeugniß, da so frühe Anerkennungen der Tortur als eines Mittels der Wahrheitserforschung sich in deutschen Rechtsquellen sonst nicht finden ¹⁾. Das überall angeführte Bamberger Recht ²⁾ und das Brünner Schöffebuch ³⁾ sind erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden, die Stelle des Lübischen Rechts, welche seit Dreyer citirt zu werden pflegt, gehört erst einem im 16. Jahrhundert geschriebenen Codex an ⁴⁾. Dagegen scheint der skandinavische Norden den Gebrauch ⁵⁾ der Folter frühzeitig gekannt zu haben. Skra III enthält noch einen zweiten Artikel, in dem der Tortur gedacht wird.

1) Das Wisbysche Stadtrecht I 41: „we aldus in dat yseren vor dyfte ghesat wert unde men nicht bi eme vindet in siner were, dat he sölven ghestolen heft, dene mach men nicht pinen“ setzt die Anerkennung der Folter voraus. Doch ist die Stelle nachgetragen.

2) Zöpfl, d. alte Bamberger Recht S. 53 des UB.: § 186 von notigung.

3) Capitulum de tormentis n. 717 (Rössler, Deutsche Rechtsdenkmäler II 326).

4) Dreyer, antiquar. Anm. über einige Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen (Lüb. 1792) S. 160 will mittels der Stelle gegen Senkenberg das Vorkommen der Tortur im 13. Jahrh. darthun, aber die an der Spitze des Codex stehende Bewidmungsurkunde von 1254 beweist nichts für dessen Alter, da sie einer in jenem Jahre an den deutschen Orden gerichteten Rechtsmittheilung für Memel entnommen und mehrfach als Eingang weit späterer Codices des Lüb. Rechts verwendet ist (Dortm. Stat. S. CLXVII). Die Stelle, Hach III 146 unter den Varianten angeführt, stammt aus dem Segeberger, bei Cronhelm Corpus statutor. provincial. Holsatiae (1750) abgedruckten Codex, über dessen Alter Hach S. 119 zu vergleichen ist. Eine andere Stelle des Lüb. R., in dem Druck von Diez (1509) Art. 245 (Hach II 241 Var.), wonach man die Kirchenräuber pynigen unde plagen soll, gehört nicht hierher, denn pynigen heisst neben foltern auch: bestrafen, verfolgen. So wird auch das jüngere Schlesw. St.R. § 15 (Kolderup-Rosenv. S. 332) zu verstehen sein.

5) Saxo Grammat. p. 498 u. 632 (ed. Holder). Dazu Kolderup-Rosenvinge, dän. RG. übersetzt v. Homeyer S. 249; Falck schlesw.-holst. Privatr. III 786; Dahmann Gesch. v. Dänemark I 316. Vgl. oben Anm. 1.

Van hussokincge.

Is es not, dat men hussokincge don seal van dufte weghene, dar seal men to setten beschedene ludc, de de hussokincge don; wert den vorstolen gût ghevunden in enes umbesprokenes mannes were, de mach sie des untseggen up den hilghen mit sines enes hant, dat he nicht enwete, wo dat gût in sine were si ghecomen. Wert over alsodan gût an enes besprokenen mannes were ghevunden, de vor der tit en besproken man hevet ghewesen, unde dat men dat betughen mach, wil he den der daet nicht bekennen, so mach men den besprokenen man wol pineghen bi vulborde des oldermannes unde siner wisesten umme de warheit ut togande, of he sculdieh si edder nicht, unde den man nicht vorder to pineghende, den dar bevolen wert van deme oldermanne unde van sinen wisesten. Jodoch worde na der tit in des besprokene[n] mannes were vorstolen gût ghevunden, de ne mach sic nicht enseggen, mer men seal eme don sin recht.

Die Anwendung der Tortur setzt hier voraus, dass Diebsgut in jemandes Were bei einer Haussuehung aufgefunden worden ist. Während ein Unbescholtener sich mit seinem Reinigungseide von dem Verdachte der Mitwissenschaft befreit, muss der erwiesenermassen bereits bescholtene Mann sich der Folter unterwerfen. Etwas behutsamer als in dem vorigen Falle geht das Gesetz hier mit Zulassung des gefährlichen Mittels vor: unter Zustimmung des Altermannes und seines Beirathes darf man »wol pineghen«, wie sie auch das Mass der Torquierung vorschreiben. Wird in dem Hause eines bescholtenen Mannes, der einmal sich von dem Verdachte gereinigt hat, zum zweiten Mal Diebsgut gefunden, so kann er sich nicht mehr von der ihm schuldgegebenen Mitwissenschaft frei maehen.

Dem Statut von der Haussuchung kommt abgesehen von seinem Inhalte noeh dadurch eine besondere Bedeutung zu, dass es ein bisher nicht unterzubringendes Doeument in einen erklärlihen Zusammenhang versetzt. Nach einem der Lübecker Stadtbibliothek gehörigen Pergamentblatte, das seiner Schrift naeh der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. angehört, habe ieh in den Hansischen Geschichtsblättern 1879 S. 40

ein van hussokinge überschriebenes Statut mitgetheilt¹⁾, das mit dem obigen eine Reihe von Sätzen gemein hat, diese aber mit kritischen Bemerkungen begleitet und in deren Folge erhebliche Änderungen an dem Inhalte jenes Statuts vornimmt. Musste früher vermuthet werden, jenes Pergamentblatt stamme aus einer fertigen Rechtssammlung, so wird durch die Auffindung der Skra III offenbar, dass es einer Arbeit angehört, welche zum Zweck einer neuen Statutenredaction das bisherige Recht einer Prüfung unterzog. Von dieser Arbeit kennen wir bis jetzt nicht mehr als die Kritik jenes von der Haussuchung handelnden Artikels. Wenn das Blatt beginnt: Van hussokinge . dit recht blive al so it is, so bezieht sich diese Aufrechterhaltung allein auf den Modus der Haussuchung und auf das Recht des unbescholtenen Mannes zum Reinigungseid. Dem »bederven man« wird »de besprokene man« gegenübergestellt. Bleibt es für jenen auch (mer) beim bisherigen Recht, so wird aber (over) für diesen dahin geändert, dass der Kläger mit zwei Genossen den Überführungseid, eventuell der Beklagte ebenfalls selbdritt den Reinigungseid schwört²⁾. Das Statut sorgt dann noch für den Fall, dass der Beklagte keine Eidhelfer finden kann, ordnet die drei Eidesformeln, die er dann selbst, darunter eine, die er gewissermassen als sein eigener Eidhelfer zu schwören hat³⁾ und kehrt mit den

1) Zuerst von Dreyer, Beiträge zur Litteratur und Geschichte des Deutschen Rechts (Lüb. 1783) S. 178 veröffentlicht und in willkürlichster Weise mit einem Fragment Lüb. Statuten, den sg. Tristes reliquiae, verbunden.

2) Wert over vorstolen gut an enes besprokenen mannes were gevonden, de vor der tit en besproken man hevet gewesen unde men dat betugen mag, wil he dan der daet nicht bekennen, so mag ene de elegere silf derde winnen up den hilgen, of he wil . . . Wil oc ene de elegere aldus up den hilgen nicht gewinnen, so mag sie de besprokene man untseggen up den hilgen silf derde, dat he nicht en wet, wo dat gut in sine were si gecomen.

3) Homeyer, Richtsteig Landrechts S. 473 A. 2. Über den elenden tüch vgl. noch Planck, d. deutsche Gerichtsverfahren II 138; Bennecke, z. Gesch. des deutschen Strafprozesses S. 58. Planck a. a. O. hat mit Recht darauf aufmerksam

Worten: worde oc na der tit zu dem Schlusse des Artikels der Skra zurück. — Der rasche Wechsel der Gesetzgebung, der uns häufiger in dieser Zeit auffällt, begegnet auch hier. Das Recht des Reinigungseides mag man dem bescholtenen Manne nicht einräumen; anstatt ihn, wie andere Quellen z. B. der livländische Sachsenspiegel thun¹⁾, auf das Gottesurtheil zu verweisen, versucht man mittels der Folter sein Geständniss zu erlangen, um dann nach kurzer Zeit dem Kläger das Recht der Überführung in die Hand zu geben. Wir sind nicht weiter über den Erfolg unterrichtet, den die Kritik der Skra erzielt hat. Mag auch die Anwendung der Folter nur ein Experiment gewesen sein, der dadurch für die Geschichte der Tortur in Deutschland, über die wir noch so wenig wissen²⁾, gewonnene Zug ist nicht zu unterschätzen.

Skra II 54, in der Rigaer Hs. van achtersprake überschrieben, wiederholt wörtlich einen Artikel des Lübischen Rechts, dem nur die gleiche kurze Überschrift fehlt. Die neue Skra hat ein Statut aufgenommen, das sie ebenso wie Skra II betitelt, ebenso beginnt, aber dann in einen gradezu entgegengesetzten Rechtssatz ausgehen lässt.

Skra II

Gift en deme anderen scult,
dat he sines ovele gedacht heve
oder ovele gesproken, he ne hebe
dhat selven ghehort, he ne darf
eme nicht daromme antworden de
eme scult gift.

Skra III

Ghevet en deme anderen scult
umme quade wort, der he sulven
nicht ghehort en hevet, wert he
des vorwunnen mit twen guden
mannen, so betere he den broke
na den worden, de he ghesproken
hevet.

gemacht, dass der Satz der lateinischen Statuten Lübecks: *si vero parentum vel amicorum carentiam habuerit, in quocumque ei deficit, tot iuramenta iurabit* (Hach I 54) nicht in die deutschen Statute übergegangen ist.

1) II 1 § 4 u. ff. (Bunge, Rechtsb. S. 120).

2) Homeyer, über die *Informacio ex speculo Saxonum* (Abhandlungen der Berl. Akad. 1856 S. 670). v. Kries, der Beweis im Strafprozess des MA. (Weimar 1878) S. 144 ff.

Beleidigungen, welche nicht in Gegenwart des Verletzten vorgebracht waren, konnten nach dem ältern Rechte nicht gerichtlich verfolgt werden¹⁾. Das neuere Recht macht sie strafbar, sobald sie durch zwei Zeugen bewiesen werden können. Die Fortbildung des Rechts, welche Skra III zeigt, ist um die gleiche Zeit auch an andern Orten wahrnehmbar. So erklärt Graf Dietrich III von Cleve auf die Anfrage seiner Stadt Wesel 1346, dass »boese of quade woert agter ruede ghesprochen billic sgheldwoert heten« und gleich solchen strafbar seien²⁾.

c) Privatrecht.

Skra III enthält zunächst einige neue Bestimmungen zur Regelung der Schadensersatzpflicht. Bei Festsetzung der Strafe für den Bruch eines durch zwei Meistermannen gebotenen Friedens (53) wird die Verpflichtung ausgesprochen, ausserdem den etwa angerichteten Schaden zu ersetzen. — Hatte ein Pferd Sachen oder Personen beschädigt, so liess Skra II seinem Eigenthümer die Wahl zwischen Übernahme der Ersatzpflicht und Verzicht auf sein Eigenthum am Thiere und überwiegt im letztern Falle das Pferd an St. Peter und den Kläger (26 vgl. I S. 23). Skra III lässt statt dessen den Eigenthümer des Pferdes zwi-

1) Das Hamburgische R. 1270 IX 16, das die Bremer Stat. 1303 c. 94 wörtlich aufgenommen haben, geht nicht soweit wie das die Klage abweisende Lüb. R., da jenes den Beklagten erst dann aus dem Prozess entlässt, wenn er die Aehterrede in Gegenwart des Verletzten ableugnet. Der seiner Vorlage entsprechende Art. des Hamb.-Rigischen Rechts VII 16 ist in die umgearb. Statuten von Riga nicht übergegangen. Dass Bestimmungen dieser Art nicht bloß in den Hansischen Rechten vorkommen (Löning, Reinigungseid S. 260), zeigt die Weseler Urk. von 1346 (s. u.), Osenbrüggen, Alam. Strafrecht S. 253, Hälschner, Preuss. Strafrecht III 216. Die von Köstlin (Zeitschr. f. deutsches R. XV 192) u. A. angeführte Stelle der Hallischen Statuten gehört nicht hierher, da sie sich auf Verläumdung einer Stadt bezieht. Zur Erklärung vgl. Hälschner a. a. O., Hach S. 129 und die Lallenbecksehe Glosse zum Hamburger R. v. 1497 M. 1: wente eyn wordt ysz eyn wint.

2) Dortm. Stat. S. 266.

schen Übernahme des halben Schadens und der Übergabe des Pferdes an den Kläger wählen¹⁾. Eine ähnliche Wandelung wie zwischen Skra II und III hat sich zwischen den Formen des Rigischen Rechts vollzogen. Das Hamburg-Rigische V 19 bestimmt gemäss seinem Vorbilde (Hamburg 1270 VI 19), das Thier soll den Schaden bessern oder der Eigenthümer, falls er das Thier noch als das seinige behandelt: thoghe sie ienich man dat quic tho, de sol darvore antworden²⁾; die umgearbeiteten Rigischen Statuten IX 23 § 1 dagegen lassen »degene de dat unmundighe der tho sie thuth, halve bote gheven vor den scaden; thûth et aver nemant sic tho, so sal heth beholden vor sinen scaden«. Auch hier ist, wie schon oben S. 15, eine Rückkehr des Rigischen Rechts zu seinen frühern Prinzipien wahrzunehmen; denn die für Hapsal bestimmte Aufzeichnung (B. 30) lässt gleichfalls den Eigenthümer des Thieres für eine Quote des Schadens haften³⁾. — An die Verpflichtung des Verkäufers dem Käufer Gewähr zu leisten (33)⁴⁾ knüpft Skra II gleich dem Lübschen Rechte eine Erörterung des Falles, dass ein Die-

1) Skra II: is dat ienes mannes perd an deme hove los wert unde eneme manne scaden deit oder sericheit, unde is dhat also, dat dhe here dhes perdes vorsaket unde dat perd sic nicht to ne tut, so ne scal he nicht vor dat perd antworden, mer dat perd scal horen sente Petere unde deme elegere. Tut he over dat perd sic to, so sal he den broke beteren. — Hier wie an andern Stellen ist für Mittheilungen aus Skra II die Rigaer Handschrift als die allein ungedruckte (nach der Abschrift des Herrn Dr. Höhlbaum) benutzt.

2) Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechts III 405.

3) Stobbe das. S. 403.

4) Skra III: Is dat ienich man deme anderen gût voreoft, so welker hande dat it si, he scal ene des waren edder bliven an sinen minnen d. h. der Verkäufer soll dem Käufer Gewährschaft leisten, sonst hängt es von des Käufers Belieben ab, ob er das Geschäft bestehen lassen will. (Lübben, Mnd. Wb. III 93; Pauli, Lüb. Zustände III 16).

Skra III: is dat ienich mannes perd an deme hove los wert unde eneme manne schaden doit, den scaden scal de iene, deme dat perd to hort, half ghelden edder antworden deme eleghere up dat perd vor den scaden.

ner seines Herrn Gut verkauft. Versagt der Herr dem Geschäfte die Anerkennung, so soll der Diener beschwören, er könne den Käufer nicht »waren«, und damit seiner Verpflichtung ledig sein (34). Skra III dagegen legt dem Herrn einen Eid auf, er habe dem Diener den Verkauf nicht aufgetragen und behandelt dann das Geschäft als nicht zu Stande gekommen¹⁾. — Mit Kauf und Verkauf beschäftigt sich noch eine Reihe anderer Sätze der Skra, die altes Recht wiederholen (I S. 25) oder umgestalten. Der Nowgoroder Gesetzgebung war es von je darum zu thun, den Borgkauf zwischen Deutschen und Russen zu unterdrücken. Die Wiederholungen der hierauf gerichteten Normen, der Wechsel in den Strafanordnungen zeigen, wie sehr der Verkehr bestrebt war sich dem Gesetz zu entziehen²⁾. Skra II untersagte Gut von den Russen zu borgen d. h. Waaren von ihnen auf Credit zu kaufen und bedrohte die Übertretung mit einer an St. Peter fallenden Strafe, die 10 % vom Werth der Waaren betrug (10). Skra III bestimmt die Busse etwas anders, auf je 1 Mark von 10 M. des creditirten Kaufpreises, aber der Thatbestand, den sie unter Strafe stellt, ist nicht schlechthin jedes Kaufen auf Borg, sondern: *non Dudesch copman scal gut copen van eneme Rucen uppe ene settinge des markedes, de noch schen scal, mer he scal eme gheven reede umme reede*. Ist auch das Gebot auf »baar um baar« gerichtet, so kann doch der Wortlaut des Verbots

1) Skra II: *vorkoft en gemedet knecht sines heren got unde wil dhe here de kopinge nicht stede holden, dhe knecht mot sveren oppe dhen heiligen, dat he den copere nicht waren ne moge, also utgeit he des.*

Skra III: *vorcopet en knecht sines heren gut unde wil de here de copinge nicht stede holden, de here mot sweren uppe den hilghen, dat he it deme knechte nicht hebbe bevolen to vorcopende, unde de cop blive quit.*

Die Vertauschung des gemedet knecht (servus conductitius Hach I 71) mit en knecht ist natürlich auf die Verschiedenheit des nachfolgenden Rechtssatzes ohne Einfluss; in dem einen wie dem andern Falle ist darunter der Handlungsdiener zu verstehen.

2) Vgl. auch Hildebrand, Rig. Schuldbuch S. LXXVI.

nicht anders gedeutet werden als eine Untersagung von Kaufgeschäften, bei welchen die Höhe des Preises nicht schon zur Zeit des Vertragsabschlusses vereinbart ist, sondern sich erst später nach dem künftigen Marktwert einer Waare bestimmen soll. Die spätere Gesetzgebung, wie sie uns in den Recessen begegnet, zuerst in dem von 1360, ist zu dem einfachen Verbot zurückgekehrt: »quod nullus mercator Theutunicus debet emere a Ruthenis aut eis vendere aliqua bona ad mutuum, nisi (sondern) dans promptum pro prompto« bei Strafe von 50 M. und Verlust des Rechtes den Hof zu besuchen (per justiciam curie Nowgardensis)¹⁾.

Am meisten Aufmerksamkeit darf die vom Seewurf handelnde Bestimmung der Skra III beanspruchen. Skra II 38 hat ohne Änderung den Satz der Lübschen Statuten (H. II 134), den auch das von Albrecht von Bardewik zusammengestellte Lübsche Schiffrecht von 1299 der Sache nach wiederholt²⁾, aufgenommen. Skra III ist in ihrem entsprechenden Artikel viel ausführlicher, sie begnügt sich nicht wie ihre Vorlage zwei der hier auftauchenden Rechtsfragen zu beantworten, sondern berücksichtigt deren fünf und verhält sich zu den Festsetzungen ihrer Vorgängerin theils bestätigend, theils abändernd, theils vervollständigend.

1) HR. I 1 n. 376 § 26, 2. In den Sammlungen der Einzelstatute so wiedergegeben: Van borghe to copslagende. Vortmer so ene sal nyn Dudesch copman nynerleye gud copen eder vorcopen to borghe van nyneme Russen to Naugarden, sunder slicht und recht geven reyde umme rey; dat sal men holden bi des hoves rechticheit und by 50 marken. (Revaler Hs. Bl. 1 a).

2) Lüb. UB. II n. 105 § 24: so wor so en schep dor not ghut utwerpet, dat ghut dat in deme schepe is unde dat selve schip schal mede gelden marc markelike. Der letztere Ausdruck findet sich ebenso schon in der Mittheilung Hamburgs an Lübeck über sein Schiffrecht von 1259 (Hans. UB. I n. 538), braucht aber nicht von dorthier entnommen zu sein, da er offenbar sprichwörtlich war: vgl. Recht v. Kampen aus dem 14. Jahrh. (Overijsselsche Stadregten I 1 S. 25). Wisbysesches Seerecht I 41: dat sal men reken also id an deme markede gelt penningh penninges broder (Schlyter, Corpus juris Suco-Gotor. antiqui VIII 233).

Skra II.

Van gode in dher se geworpen.

So war lude sint an water nout unde ere gut werpet, dat güt müt dat schip unde de lude, de dar güt in deme schepe hebbet, na marctale gelden, na deme also icwelic gut moechte gelden in der havene, dar se to dachten.

Skra III.

Van güde in de se gheworpen.

Is en scip an waters not, dat de vruchtlude werpen moten, so scolen se werpen na marc tale unde dat güt dat minnes costet;

unde dat scal ghelden beide scip unde güt also dat mest ghel- det in der havene, dar se to comet;

is dar oc reede ghelt in deme schepe, des scolen ghelden twe marc vor ene;

werdet se schelende an der not mit deme werpende, so scal de meste menie raden de dar güt inne hebben.

Bestätigt wird in Skra III der bekannte in das Lübische Recht wie in andere See- und Schiffrichte übergegangene Grundsatz der *lex Rhodia de jactu*, dass der durch Secwurf verursachte Schaden von Schiff und Ladung zu tragen ist, oder wie das ein späteres Lübisches Urtheil ausspricht: nademe zodane gudere umme des gemenen besten willen gelosset weren, so scholde de schade gan over schipp unde gud¹⁾ und dass die Feststellung des Ersatzes *secundum aestimationem bonorum de marca argenti quod vulgo marctale dicimus*, also nach dem Geldwerth der Güter erfolgen soll²⁾. Während aber Skra II den Werth des geworfenen Gutes nach dem Preise berechnet, der im Bestimmungshafen erzielt sein würde³⁾, lässt Skra III die Maximalpreise des Lö-

1) Nieder-Stadtbuch z. J. 1461 bei Pauli, Lübeckische Zustände III 241. Lüb. R. v. 1586 VI 2, 1.

2) Revaler Codex der Lüb. Statuten (Bunge, Qu. des Revaler StR.) I 94.

3) Das.: *secundum quod quelibet bona ejecta solvere poterant in terra vel portu, ad quem cum eisdem bonis tendebant.*

schungshafens entscheiden¹⁾. Die Erweiterungen der Skra III beziehen sich auf Werthberechnung des baaren Geldes, die nach einem festen Verhältniss, nemlich je zur Hälfte erfolgen²⁾; auf den Beschluss, den Seewurf vorzunehmen, der bei Uneinigkeit der Befrachter durch ihre Mehrheit gefasst³⁾; endlich auf die Ausführung des Seewurfes, die nach dem Werthe der Ladung und zwar so vorgenommen werden soll, dass mit dem mindestwerthigen Gute der Anfang gemacht wird⁴⁾. Skra II enthält noch einen zweiten, gleichfalls dem Lübischen Recht entlehnten Artikel, der von grosser Haverei handelt. Er betrifft das Kappen von Masten oder Wegschneiden von Segeln und lässt auch hierfür Schiff und Ladung »dat schip unde de lude, de in deme schepe sint« einschliesslich des Schiffers haften (58)⁵⁾. Skra III wiederholt das wörtlich, nur fügt sie zu der dem Schiffer auferlegten Haftung hinzu: »beide van sineme schepe unde van sineme gude«. Da die Skra III in dem vorhin besprochenen Artikel vom Seewurfe noch keine Haftung mit der Fracht (Frachtvergütung) kennt⁶⁾, wird das »Gut« des Schiffers

1) Ebenso frühere und spätere Rechte, insbesondere die sg. *ordinancie van Amsterdam*; vgl. R. Schröder im *Handb. des Handelsrechts* IV 271, 2. Den Unterschied von Bestimmungshafen und Löschungshafen sehe ich sonst in den Quellen nicht hervorgehoben. Die umgearb. *Rig. Statuten* XI 22 lassen zwar wie nach Röm. Recht den Einkaufswerth der Güter entscheiden (Wagner in *Ztschr. f. Handelsr.* XXVII 397), aber die Stelle gehört zu den erst im 15. Jahrh. gemachten Nachträgen (Napiersky S. LIX).

2) Ebenso *Recht v. Kampen* S. 25; *Wisbysches Seerecht* 38. Vgl. *Kaltenborn*, *Seerecht* II 158. Etwa hundert Jahr früher wurde derartiges Gut noch gar nicht verschifft: *super argentum et aurum non est jus aliquod ordinatum, quia tunc temporis cum hec statuta fuere mercatores non solebant usquam talia bona navigio destinare* (*Hamburger Rechtsmittheilung*, *Hans. UB.* n. 538 ob. S. 25 Anm. 2).

3) *Wisbysches Seerecht* 20. 21; *Kaltenborn* S. 78.

4) *Kaltenborn* S. 81.

5) Ebenso auch *Wisby. Seerecht* I 14.

6) Regelmässig lassen die mittelalterlichen Seerechte alternativ nur das Schiff oder nur die Fracht beitragen. Schröder S. 275, 3.

nicht hierauf, sondern auf seinen Antheil an der Ladung zu beziehen sein¹⁾.

Zu dem sachlichen Interesse, das diesen seerechtlichen Sätzen der neuen Skra zukommt, gesellt sich für den ersten von ihnen ein quellenhistorisches. Das Stadtrecht von Wisby III 3, 10 enthält die nemlichen Bestimmungen über den Seewurf in gleicher Ordnung und von einigen kleinern Differenzen abgesehen in gleichem Wortlaut²⁾, so dass ein Zusammenhang zwischen beiden Quellen unabweisbar ist. Das Stadtrecht von Wisby ist, wie jetzt unter Bezugnahme auf den dem Könige Magnus Erikson von Schweden in der Praefatio beigelegten Titel von Schonen angenommen wird, nach 1332 entstanden³⁾; die Skra III nach unsern frühern Darlegungen schon etwa ein Jahrzehnt vor diesem Datum. Dass letztere Quelle von dem Wisbyschen Stadtrechte benutzt ist, zeigen auch noch andere Stellen. Namentlich ein schon oben S. 14 berührter Artikel van twibote⁴⁾. Wie hier Sätze und Wen-

1) Vermnthlich sg. Führung (Kaltenborn I 205), nicht Effecten des Schiffers, die regelmässig von der Beitragspflicht zur grossen Haverei befreit bleiben. Schröder S. 277, 12.

2) Die Abweichungen des Wisbyschen Stadtrechts sind folgende. Der Anfang lautet: is en seip in der ze in so groter nod. Statt u. d. gud dat minnes costet: unde uncostelikeste gud. Der Schlusssatz heisst: werdet se oc seelende in der nod umme dat werpen, so zal de meste menie na vartale raden. Na vartale erklärt Schlyter S. 530: nach Verhältniss der Fahrgäste; der Ausdruck würde also nur de meste menie wiederholen und könnte gewählt sein, um eine Mehrzahl, die nach dem Masse des geladenen Gutes gewählt wäre, auszuschliessen; wahrscheinlicher bedeutet aber na vartale: nach Massgabe der Ladung (var, vart vgl. Feit, Glossar zum Hans. UB. III 579); ebenso wie II 5 § 4 de meiste menie na marktalen die Mehrheit (der Gläubiger) nach den Forderungsbeträgen. — Die Angabe Wagners S. 394, das Wisbyer Stadtrecht schliesse sich dem Lüb. Recht an, ist danach unrichtig.

3) K. Maurer in Holtzendorffs Encyclopädie S. 340.

4) I 10: Van twibote. En man is twibote in der kerken, in enes mannes herberge, up deme markete vor middendaghe, in deme badstoven werd en naket man mishandelet, up deme hemeliken hus dar en man sittet sines ghemakes, up

dungen beiden Quellen gemeinsam sind, von dem Wisbyschen Rechte aber in einen erweiternden und verallgemeinernden Text verwebt werden, so ist auch an andern Stellen geschehen. I 57 § 4 des Wisbyschen StR. bestimmt: so we stelet in der kerken, in deme badestoven, in siner herberghe oder sineme herscappe ene marc pennige, de heft sin lif vorbört, während sonst Diebstähle von einer bis zu zwei Mark an Werth mit Stäupen, Ohrabschneiden und Stadtverweisung und erst die von zwei Mark und darüber mit dem Tode bestraft werden (das. §§ 2 und 3). Die Ähnlichkeit mit der oben S. 16 angeführten Stelle der Skra ist unverkennbar; sie wird noch verstärkt, wenn es gleich darauf im Stadtrecht von Leuten, die die Stadt geschworen haben und unerlaubt zurückkehren, heisst: de hebbet er lif vorbört also der oben S. 17 nur auf bannbrüchige Diebe bezogene Satz auf alle Verwiesene, die ohne Erlaubniss heimkehren, erstreckt wird. — Skra III hat den entsprechenden Artikel (17) ihrer Vorlage abgeändert durch die Worte: sleit en deme anderen den arm efte den schinkel entwei. Der gleiche Eingang findet sich in Wisby I 24 wieder, wenn auch der übrige Inhalt der Artikel weder wörtlich noch sachlich übereinstimmt. Vereinzelte Anklänge an Skra 61 finden sich noch im Art. I 51 van vorsate. Die Eidesformel, welche das oben S. 20 besprochene Statut van hussokinge aufstellt, und das Prinzip der mehrfachen Eidesleistung kennt das Wisbysche Recht I 14 in dem allgemeinen Satze: we sic mit eden undseghen zal unde mach he siner lyde nicht hebben, so suere he up den hilghen, dat he neweder vrund noch maghe nehebbe, de eme helpen möghen to sineme rechte; sedder so suere he de ede allene.

Es bleibt noch hier wie bei den frühern Skraen (I S. 32) übrig, die Frage nach dem Entstehungsorte zu untersuchen. Dass er nicht Lübeck war, liegt auf der Hand. Der Artikel van warende ist an der kritischen Stelle geändert und dahin gefasst: over se dat sin de lant de over se liggen, was seines komisch klingenden Ausdrucks ungeachtet

der langhen brugghe, in deme sceppe dar sin gud inne is, dat si minre oder merre, unde wat gheseyd in der havene van slachtinge: dat is twibote.

einen guten Sinn birgt, da Leute, Gäste van oversey, overzeeische boden u. s. w. eine der Zeit geläufige Bezeichnung für Deutsche und Gothländer war¹⁾. Aber noch mehr; Skra III ist nicht nur nicht in Lübeck wie ihre Vorgängerin aufgezeichnet worden, sondern unternimmt eine Gegenwirkung gegen Lübeck. Der Anspruch Lübecks auf die Hegemonie wird abgewiesen; es muss sich dazu verstehen, Wisby einen gleichberechtigten Platz neben sich einzuräumen. War die Redaction der Skra II auch materiell in erheblichem Umfange durch das Lübische Recht beeinflusst worden, so wird es in der Skra III an einer Reihe von Stellen wieder zurückgedrängt und dafür einem Elemente Eingang gestattet, das wir nach seiner Verwandtschaft als ein wisby-rigisches bezeichnen dürfen. Als Entstehungsort einer solchen Rechtsredaction könnten Nowgorod, Wisby oder Riga in Betracht kommen. Das erstere ist am wenigsten wahrscheinlich, da die Skra III dann gewiss mehr Ähnlichkeit in der Form und Übereinstimmung im Inhalt mit den uns erhaltenen Nowgoroder Willküren (unten II) darbieten würde. Die Entstehung in Wisby hat manches für sich: die Anerkennung seines Antheils an der Oberhofstellung, die Berührungen der Skra III mit skandinavischem Rechte und dem Rechte von Wisby, insbesondere den Umstand, dass um die gleiche Zeit eine Sammlung von Einzelstatuten für Nowgorod, wie unter II zu zeigen sein wird, in Wisby zu Stande kam. Der erste dieser Gründe kann aber ebensowohl für eine Entstehung der Skra III in Riga geltend gemacht werden. Riga hatte sich am entschiedensten den von Lübeck zu Ende des 13. Jahrh. erhobenen Ansprüchen widersetzt; war es durch die Noth der Zeit auch damals gezwungen seine Opposition aufzugeben (I S. 30), so ist es doch später

1) 1331 Hans. UB. II n. 505 S. 225: do spreken de Duschen, se weren gheste van over sey. 1338 das. II n. 614 werden als boden van over she der Sendebote von Lübeck und der von Wisby aufgezählt. In dem Nowgoroder Vertrage von 1392 (HR. I 4 n. 45) heissen die Gesandten von Lübeck und Gothland boden van overzee. die von Riga Reval und Dorpat boden van (oder aff) dessit der zee. Oversesche koplude (das.), oberzeesche steteboten (n. 59).

zu seinem Widerspruche zurückgekehrt und hat ihn lange festgehalten (unten III). Nahm es schon am Ende des 13. Jahrh. eine hervorragende Stellung im Bunde der Städte ein¹⁾, so musste diese in den Jahren, da Lübeck zurücktrat, namentlich in den Beziehungen zu Nowgorod nur noch an Bedeutung gewinnen²⁾. Das Gewicht der beiden andern für Wisby sprechenden Gründe wird übertroffen durch die Beziehungen der Skra zum Rigischen Rechte. Konnten wir früher schon eine Benutzung der Skra II in dem Rigischen Statutarrecht verfolgen (I S. 32), so ist oben mehrfach der Fall constatirt, dass Skra III ihre sonstige Vorlage, die Skra II, verlässt, um Rigisches Recht aufzunehmen, und zwar ursprünglich Rigisches zu derselben Zeit, wo auch das Rigische Statutarrecht rezipirtes Hamburgisches Recht ausstösst, um altes Recht wiederherzustellen³⁾. Diese Argumente zu Gunsten Rigas

1) 1282 trat Riga dem zwei Jahre zuvor geschlossenen Bunde Lübecks und Wisbys zur Befriedung des Ostmeers bis Nowgorod bei (Lüb. UB. I n. 345); 1291 ging eine Gesandtschaft der drei Städte nach Nowgorod (das. n. 582); ebenso im J. 1300 (Hans. UB. I n. 1353). Um dieselbe Zeit fungiren die drei Städte als eine Aufsichtsinstanz über die Güte der in Nowgorod zu Markte gebrachten Waaren (das. n. 1354 und 1355). — Über die spätere Zeit vgl. unten unter III.

2) Ob die bekannte Urkunde, in welcher Lübeck Riga auffordert „ut clavem de cista, quam illic [sc. in Nogardia] constitutam habere dicimur, in Nogardiam mittatis“ (Hans. UB. III n. 563) hierher gehört, ist bei der Unsicherheit ihrer Dattirung zweifelhaft.

3) Dieser Prozess ist bisher nicht beachtet worden. Er findet eine Bestätigung an dem, was ich schon früher (Hans. Gesch.-Bl. 1875 S. 187) über das eheliche Güterrecht Rigas bemerkt habe. Nach dem Hamburg-Rigischen Rechte wird bei Auflösung einer unbeerbten Ehe dem überlebenden Ehegatten sein Eingebrochenes restituirt und das übrige eheliche Vermögen zwischen demselben und den Erben des vorverstorbenen Ehegatten getheilt. Die umgearb. Statuten statuiren statt dessen Universaltheilung (also ohne Abzug der Illaten) und kehren damit zu dem im Riga-Hapsaler Rechte befolgten Systeme zurück. Die von O. Schmidt (Dorpater Ztschr. f. Rechtswiss. V 3 [1877] S. 100) gegen mich gerichtete Bemerkung von der bloß subsidiären Geltung des Hamburgischen Rechts in Riga reicht doch nicht zur Erklärung aus, wenn entgegengesetzte Normen neben einander, namentlich

werden erheblich verstärkt durch die Wahrnehmung, dass Skra III, soweit sie den Text ihrer Vorgängerin beibehält, sich eng an den Wortlaut der schon damals in Riga befindlichen Handschr. der Skra II anschliesst (ob. S. 8). Gewiss wird auch in Wisby eine Handschr. der Skra II vorhanden gewesen sein; beachtet man aber, wie sehr mittelalterliche Handschriften, die sonst nahe verwandt sind, im Kleinen von einander abweichen, so wird man der Realität nächster wörtlicher Übereinstimmung zwischen Skra III und der Rigischen Handschr. von Skra II nicht die Beziehung der Skra III zu einer vermutheten Wisbyschen Handschr. der Skra II entgegenstellen können. Der Redactor der Skra III muss ein Mann von Bildung und Erfahrung gewesen sein und mit den Nowgoroder Verhältnissen die nöthige Vertrautheit besessen haben (ob. S. 11). Er verschmäht aber auch Neuerungen im Rechte nicht, und unter den Quellen, aus denen er sie schöpft, darf man das Seehandelsrecht, wie es sich in den Häfen des Westens entwickelt hat, und vielleicht auch das römisch-kanonische Recht vermuthen¹⁾. Auf jenes weisen die Bestimmungen über den Scewurf hin, auf die Bekanntschaft mit diesem wird man die Anwendung der Tortur deuten dürfen.

Schon das Äussere der Handschrift, welche Skra III überliefert (oben S. 2), sichert sie gegen den Vorwurf, sie enthalte die nicht zur Anwendung gelangte Arbeit eines privaten Redactors in Riga. Dass

auch im Gebiete des öffentlichen Rechts vorkommen. Ist, wie gewöhnlich angenommen wird (Koppmann, die ältesten Handelswege Hamburgs [Hambg. 1873] S. 15; Napiersky, Rig. Stadtr. S. XXXI), das Hamburgische Recht in Riga aus politischen Gründen aufgenommen worden, so zeigt der im Text berührte Vorgang die Reaction des Rechts gegen die Politik.

1) Über die frühe Rücksichtnahme Lübecks auf römisches Recht vgl. Verf. Lübecks S. 118, 156, 158. Durch Recess von 1358 vereinbarten die wendischen Städte: *quod nulli juriste et publici notarii, qui efficiant quod cives . . . trahantur in jus spirituale, securitate et conductu uti in predictis civitatibus debeant et gaudere.* (HR. I 1 n. 218).

die Vorschrift über die zwischen Lübeck und Wisby getheilte Oberhofschaft im Leben beobachtet wurde, ist schon oben S. 13 durch urkundliche Belege bestätigt worden und wird im Verlauf der Untersuchung noch weitere Bestätigung erhalten. Auch die Änderungsvorschläge, welche bezüglich des Statuts über die Haussuchung gemacht werden (S. 20) zeigen, dass es sich um geltendes Recht handelte.

Die vorstehenden Mittheilungen werden ausreichen, um das oben S. 2 über die neue Skra Gesagte zu begründen, und es rechtfertigen, wenn eine Publication derselben zusammen mit ihren Vorgängerinnen und den übrigen Nowgoroder statutarischen Aufzeichnungen für einen der nächsten Bände der Hansischen Geschichtsquellen vorbereitet wird.

Mit der Skra III ist die Reihe der Aufzeichnungen, welche in die Kategorie eigentlicher Skraen fallen (I S. 5) abgeschlossen. Die oben S. 20 aus einem Lübecker Pergamentblatte gemachte Mittheilung deutet allerdings darauf hin, dass in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Revision der Skra III im Werke war. Andere Zeugnisse derselben sind aber nicht vorhanden, so dass wir gar nicht wissen, ob sie auch zu Stande gekommen ist. Sartorius gedenkt wiederholt einer dem Kölner Stadtarchive und nach seiner Meinung dem 15. Jahrhundert angehörigen Hs.¹⁾, die den Skraen beizuzählen wäre, da ihre Bestimmungen sich mit denen der letzteren decken und wie sie das Lübbische Recht benutzen. Die von ihm angeführten Stellen zeigen eine so nahe Verwandtschaft mit Skra III.²⁾, dass man auf die Vermuthung geräth, eine blosse Hs. derselben vor sich zu haben. Die Einsicht der Hs., die ich Herrn Stadtarchivar Dr. Höhlbaum verdanke, bestätigt das nicht nur vollständig, sondern erweist zugleich die völlige Wertlosigkeit der Hs. für uns und Sartorius starken Missgriff in deren Datirung. Die sg. Kölner Skra ist nichts weiter als eine wörtliche Abschrift der

1) I 131; II 201 A. 1 und 3; 206 A. 4.

2) Einzelne Abweichungen fallen dem Abdruck der Urkd. Gesch. zur Last: I 131 des richters over een dreghen statt des rechten o. e. d.; II 201 A. 3 liest die Hs.: all er dat he v. d. sch.

Skra III, die frühestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hergestellt worden ist. Die Uebereinstimmung der Citate in der Urkundlichen Geschichte, das Fehlen jeder andern Skra im Kölner Stadtarchiv, die Mittheilung grade dieser Hs. in den zwanziger Jahren an Sartorius durch den damaligen Archivar Fuchs¹⁾ schliessen jeden Zweifel an der Identität aus. Es liegt die Vermuthung nahe, dass die Hs. nach Köln gelangt ist, um dem hansischen Syndicus Heinrich Sudermann († 1591) bei der ihm aufgetragenen Abfassung eines *Chronicon hanseaticum et extractus privilegiorum*²⁾ zu dienen.

II.

In den rasch einander folgenden drei Skraen hatte sich diese Art der Rechtserzeugung erschöpft. Die verfassungs-, straf- und privatrechtlichen Normen, welche sie enthalten, müssen dem Bedürfniss auf lange hin genügt haben. Aller gesetzgeberischen Regsamkeit der nächstfolgenden Zeit ungeachtet wird eine Erneuerung oder Fortführung der alten Ordnungen nicht unternommen, kaum eine Abschrift der Skraen hergestellt. Die Grundlagen des Rechtszustandes waren offenbar geschaffen. Was fehlte, war der Ausbau im Einzelnen. Dieser Aufgabe sucht man durch Schaffung von Einzelstatuten gerecht zu werden, die uns mit dem 14. Jahrh. entgegen treten (I S. 5) und das ganze Jahrhundert durchziehen. In ihrem Inhalte treffen diese Statute selten mit den Skraen zusammen, und wo es geschieht, bedient man sich aller Sparsamkeit der Zeit in neuer Formulirung ungeachtet anderer Wendungen. Vorschriften auf die Beschaffenheit der an den Nowgoroder Markt gebrachten Waaren bezüglich, Festsetzungen über Mass und Gewicht, über Abschliessung und Erfüllung der Handelsgeschäfte, Normen die polizeiliche und die wirthschaftliche Ordnung des Hofes be-

1) Höhlbaum, Hans. UB. III S. 360 A. 3; vgl. Mittheilungen aus dem StA. von Köln Heft 9 (Köln 1886) S. 144.

2) Ennen in Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 41.

treffend: so wird sich der Inhalt der von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Statuten zusammenfassen lassen. Die Organisation der Niederlassung, die Handhabung des Strafrechts in derselben ist nur selten in den Einzelstatuten berührt¹⁾. Die äussere Form zeigt denselben Wandel wie die Skraen: die ältesten sind gleich Skra I auf ein einzelnes Blatt niedergeschrieben, die spätern wie Skra II und III in Bücher zusammengefasst. Von jeder Art haben sich zwei Beispiele erhalten; die der älteren Art gehören der ersten, die der jüngern der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an.

1. Ein Pergamentblatt des Rigischen und ein gleiches des Lübisches Archivs überliefern eine undatirte Urkunde mit zahlreichen, meist kurzen Statutensätzen, die in beiden Aufzeichnungen sich der Hauptsache nach decken²⁾. Dem Lübecker Exemplar fehlen aber Eingang und Schluss, und in Folge davon blieben, solange nur dies bekannt war, Herkunft und Charakter der Aufzeichnung verborgen. Und doch ist beides interessant genug. Die Aufzeichnung (*dit bescrevene recht*) ist von dem *menen kopman van allen steden* ausgegangen, der *uppe deme lande to Gotlande* sich über den Inhalt geeinigt und ihn hier, also in Wisby, hat aufzeichnen lassen. Nicht aus eigener Bewegung, sondern auf Klage der Nowgorodfahrer über mancherlei Mistände ist der gemeine Kaufmann zu seinem Entschluss gekommen; aber was er festsetzt, soll für die Besucher von Nowgorod verbindlich sein und Altermann und Rathgeben werden für die Befolgung verantwortlich gemacht. »*De mene kopman wil dat*«, leitet sich die Reihe der Einzelbestimmungen ein. Die Unterordnung Nowgorods unter Wisby kommt auch in der Satzung zum Ausdruck, dass ein Russe, welchem der Hof verboten ist, sich um Wiedererlangung des Zutritts bei den

1) Ein Beispiel liefert Sart.-Lapp. S. 277 ff. von 1346.

2) Nach dem Lübecker Exemplar ist der Abdruck bei Sartorius-Lappenberg n. 143, nach dem Rigaer der bei Napiersky, Russisch-Livländ. Urk. n. 82 gemacht. Die Datirung des Lüb. Exemplars von 1338 rührt von späterer Hand her und ist ohne Werth.

gemeinen Kaufmann auf Gothland zu bewerben hat¹⁾. Denselben Fall behandelt auch Skra III, aber sie lässt nicht Wisby, sondern die Deutschen im Hofe zu Nowgorod wie über die Ausschliessung so auch über die Wiederaufnahme entscheiden²⁾. Die Wisby allein, ohne alle Concurrenz Lübecks zugewiesene Stellung deutet auf Entstehung des Statuts in einer Zeit, da das Ansehen Lübecks danieder lag, also nach 1307 (ob S. 3). Bestätigt wird das durch den Gebrauch der Bezeichnung: *olderman unde ratgeven* in der Willkür, die, wie früher gezeigt, zu Beginn des 14. Jahrh. üblich ist (S. 11). Die Urkunde redet selbst von einer Skra³⁾, ohne dass aus ihren Angaben sich erkennen liesse, welche von den mehreren sie meint. Die Wahrscheinlichkeit spricht für Skra II, da sie in der das Haupt des Hofes bezeichnenden Formel sich ihr anschliesst oder nahe steht und das Verbot, mit dem Gute

1) *Swelkeme Ruseen de hof wert vorboden, dat cyn jar vervolget is beyde van wintervaren unde van somervaren, de scal des hoves umberen, al wante he den mach weder werven uppe deme lande to Gotlande van dem menen kopmanne* (Napiersky S. 66^b; Sart.-Lapp. S. 353). Den Versuch der beiden Herausgeber unsere Aufzeichnung mit Verhandlungen zwischen dem deutschen Kaufmanne und Nowgorod, die 1338 zu Dorpat stattfanden, (Hans. UB. II n. 614) in Zusammenhang zu setzen, schliesst schon die obige Bestimmung verglichen mit dem in dieser Urkunde bezeugten Zusammenwirken eines lübischen und eines gothländischen Abgesandten aus.

2) Bl. 17^b: *mishandelet en Ruce enen Dudeschen, also dat it eme gheit an sine wertliken ere, edder breket he groveliken wedder den hof, dat scal men claghen vor den olderluden unde vor deme bertoghen. Mach dan den Dudeschen dar vore nicht ghelikes edder rechtes geschen, so moghen de Dudeschen deme Ruceen den hof vorboden to eme jaren; mer se bescriven sinen broke, wor umme he den hof vorboret hebbe; scal it over also vort bestan, so licht et an den Dudeschen, de in deme hove sint, efte he nicht ghelikes edder rechtes vor sinen broke don wil.*

3) Napiersky 67^a: *de besegelden scra ne scal men ut sente Peters kerken nicht dregen, mer men scal se utscriven beyde an Ruscischen unde an Dudischen.* Unter den uns erhaltenen Hss. trägt keine eine Spur ehemaliger Besiegelung. Russische Abschriften der Skra siud meines Wissens noch nicht zu Tage gekommen.

von Russen, Flamändern, Walen Handel zu treiben, in der umständlichen Fassung der Skra II, nicht in der knappen der Skra III wiederholt. Durch die Art ihrer Entstehung nimmt diese Aufzeichnung eine ganz isolirte Stellung ein. Mag sie immerhin Nowgoroder Gewohnheitsrecht oder Nowgoroder Satzungen zu ihrer Grundlage haben, ihre Form lässt nichts von solcher Herkunft merken; sie liest sich wie eine von Wisby auferlegte Verordnung. Alle andern Einzelstatute sind Zeugnisse entgegengesetzter Art: sie sind aus der Autonomie Nowgorods erwachsen und erklären das ausdrücklich in ihrem Eingange.

Die Vereinigung der deutschen Kaufleute zu Nowgorod hat neben dem Vorstand (oben S. 4) als ein zweites Organ die Mitgliederversammlung, *de mene stevene*. Kam jenem die Vertretung nach aussen, das Regiment nach innen zu, so gebührt dieser, zu der sich jeder im Hofe anwesende Meistermann bei Strafe einzufinden hatte, die Gesetzgebung¹⁾. In den Versammlungen wurde nicht blos neues Recht, wie es durch neue Vorkommnisse und Bedürfnisse erfordert wurde, vereinbart und verkündigt, sondern auch altbestehendes Recht wiederholt und so im Gedächtniss der Hörer befestigt. Sicherer wurde dieser Zweck erreicht, wenn man das vorhandene Recht aufzeichnete. Es geschah das nicht vermöge des Einfalls oder der Initiative eines Schreibers, sondern wie neue Statute zu schaffen, so wurde auch alte aufzuzeichnen in der Mitgliederversammlung beschlossen: »dat dusse olden dink uppe en nye vorgaderet sint, dat schach in ener meynen stevene mit vulbort des meynen Dudeschen copmannes²⁾«. Der regelmässige Eingang der Aufzeichnungen ist: »des hoves olderman unde sine wisesten unde de mene Dudesche copman, de do to Nougarden weren, sint des to rade

1) Skra I Abs. 2: *stevene* (in *communi stevena* HR. I 2 n. 65) stammt aus dem Altnord. *stefna*, eigentlich ein bestimmter Tag zum Erscheinen vor Gericht, Termin. Den Gebrauch desselben Ausdrucks auf skandinav. Boden bezeugen Hans. UB. II 493 § 17, 18, 27; 495 § 8, auf livländischem: v. Bunge, die Stadt Riga (Leipz. 1878) S. 93.

2) 1354 Sart.-Lapp. S. 269.

worden in ener meynen stevene¹⁾«. Mitunter wird daneben noch eines andern Factors gedacht. So geschieht gleich in der zweiten durch ein Einzelblatt überlieferten Statutenaufzeichnung (ob. S. 35).

2. Auch diese Willkür ist in zwei Exemplaren aufbewahrt und auch hier bestehen für die äussere Rechtsgeschichte erhebliche Abweichungen zwischen beiden²⁾. Die Urkunde des Rigischen Archivs ist datirt: 1346 kathedra Petri (22. Februar) und bezeichnet sich als eine Abschrift der öffentlich auszuhängenden Ausfertigung³⁾; das Exemplar des Revaler Archivs hat eine auf den Rath der Stadt Reval lautende Adresse. Gemeinsam ist beiden Ueberlieferungen die Angabe, dass die in ihnen zusammengestellten Normen gefasst sind: »na den breven unde boden van den steden buten landes unde binnen landes bi der see«.

Noch zahlreiche andere Beschlüsse werden von dem gemeinen Kaufmann gefasst und von dem Priester der Sommer- oder Winterfahrt auf einzelne Blätter verzeichnet sein. Sie sind uns aber nicht in dieser originalen Form erhalten, sondern nur in Sammlungen, welche ganze auf einzelne Zettel niedergeschriebene Beschlussreihen⁴⁾ in sich aufnahmen und glücklicherweise nicht erheblich veränderten. Ohne

1) Sart.-Lapp. S. 281, 285, 287.

2) Höhlbaum Hans. UB. III n. 69, beide Urkunden in Paralleldruck; vorher Napiersky n. 88.

3) Hirbi schole ghi weten, Herman, dat dit en utscrift is des breves, den men neghelen schal vor dat schap. Höhlbaum sieht in der Urkunde das den deutschen Kaufleuten eingeschärfte Gebot und in Hermann den Altermann der Deutschen in Nowgorod, der 1331 (Hans. UB. II n. 505 S. 224) genannt wird. Will man nicht eine zufällige Abwesenheit des Altermanns von Nowgorod annehmen, so bleibt die Ausfertigung und Übersendung einer Abschrift unerklärt; auch passt der Gruss am Schluss des Schreibens: blivet gesunt, leve vrunt sich kaum für einen Schreiber gegenüber dem Altermann und deutet eher auf einen Schreiber des Rigischen Rathes als Adressaten.

4) HR. I 2 n. 65: eum dicta sera per vos (Lubicenses) et consules de Gothlandia et per communem mercatorem sit dictata aucta posita et inventa, quare de cedula, in quibus scripta erat, in quaternum est redacta et conscripta.

chronologische Ordnung, mit ihren urkundlichen Eingangs- und Schlussformeln, namentlich mit ihrem Datum sind hier Statute aus mehr als einem halben Jahrhundert an einander gereiht. Solche Sammlungen beginnen nach der Mitte des 14. Jahrh. hervorzutreten, greifen aber ihrem Stoffe nach bis zum Anfang des Jahrh. zurück. Sie nennen sich *skra*, *bok der skra*, *sente Peters skra*¹⁾, auch schlechthin *dat bok*²⁾; die einzelnen Beschlussreihen, die sie aufnehmen, heissen *wilkore*, ebenso auch die Bestandtheile einer solchen³⁾, lateinisch *arbitrium*⁴⁾. Das vorhin unter 2. besprochene Pergamentblatt von 1346 Febr. 22 macht es möglich, die bei Herstellung einer solchen Sammlung beobachtete Methode einigermaßen zu controlliren, denn in die unter 3. zu erwähnende Sammlung sind gleichfalls Beschlüsse von 1346 Februar 22 aufgenommen. Was die Sammlung an Einträgen zu diesem Datum bietet, ist viel umfangreicher als der Inhalt des Pergamentblattes; andererseits enthält letzteres Sätze, die in jene nicht aufgenommen sind⁵⁾. Die Bestimmungen, welche beiden Ueberlieferungen gemeinsam sind, weichen darin von einander ab, dass die Sammlung sie gedrängter wiedergiebt, kleine Zwischensätze und Einfügungen ausscheidet, die für den vorübergehenden Zweck einer Einzelpublication Bedeutung haben⁶⁾, aber über-

1) Sart.-Lapp. S. 265, 291; Stockholm-Revaler Samlg. (unten S. 41).

2) 1383 HR. 2 n. 266 § 19 (S. 325); 1385 n. 306 § 7 (S. 363).

3) Sart.-Lapp. S. 287 ff. 281.

4) 1346 *juxta communis mercatoris arbitrium, quod Nougardie extitit arbitratum* (Hans. UB. III 85).

5) Vgl. Sart.-Lapp. S. 269—281 (II) mit Hans. UB. III n. 69. Nur die §§ 4—8 der letztern Urkunde kehren dort (S. 278 ff.), ebenso als Schlussbestimmungen, wieder. Höhlbaum hat diesen Theil der Beschlüsse von 1346 aus der Lübecker und der Revaler Hs. III n. 593 abgedruckt.

6) Eingang von n. 69 § 5 vgl. mit n. 593 Absatz 4: die Worte »*uppe desse tyt so hastighe nicht ansetzen moghen, wi motent vorvolgen mit den Russen*« fehlen in der Samlg. Ebenso die Worte, wonach »*vom künftigen Michaelistage*« der Ankauf der bezeichneten Waren verboten wird. In § 4 der Urkunde findet sich eine Strafbestimmung, welche Absatz 3 der Beschlussammlung fehlt.

flüssig sind, wo es auf die Sammlung dauernder Normen ankommt. Aus diesem Grunde mag es sich auch erklären, dass die Eingangssätze (§ 1—4) des Pergamentblattes keine Aufnahme in die Sammlung gefunden haben. Doch ist, wie bemerkt, die Controlle nur einigermassen möglich; denn offenbar stellt das Pergamentblatt nicht rein eine jener Einzelaufzeichnungen dar, aus denen die Sammlungen componirt wurden, sondern ist selbst ein Auszug oder richtiger ein Abschnitt aus einer cedula¹⁾, der nach auswärts — nach Riga, nach Reval — das mitzutheilen beabsichtigte, was dort wichtig war und den Einwohnern der Stadt durch das Mittel der Bursprake zunächst bekannt gemacht werden sollte²⁾.

3. Die älteste, durch ein wenig ansehnliches Pergamentheft in klein Quart überlieferte Sammlung gehört dem Staatsarchiv zu Lübeck an³⁾. Sie umfasst Statute aus den Jahren 1315 bis 1355, denen am Schluss zwei von 1370 und 1371 angehängt sind. Die Hauptmasse vertheilt sich auf 16 unchronologisch geordnete Sammlungen. Bringt man sie in die richtige Reihenfolge, so ist bald Jahr für Jahr vertreten, bald liegen wieder Zwischenräume von sieben, acht Jahren zwischen den Sammlungen. Ebenso verschieden sind sie dem Umfange nach; neben solchen, die 2—3 Sätze zählen, finden sich andere, die deren mehr als

1) S. ob. S. 38 Anm. 4. Im Eingang von n. 69 § 5 ist von dem »vorbeneden makeden werke« die Rede, obschon der Gegenstand in der Urkunde vorher gar nicht erwähnt ist. N. 69 § 6 giebt sachlich n. 594 Absatz 1 wieder, lässt aber den urkundlichen Eingang weg.

2) Das Statut von 1346 über »getoghen werk« (n. 69 § 5 s. vorige Anm.) »nos (consules civit. Rigensis) de nostro plebiloquio, quod vulgariter proprie buersprake dicitur, edictum nostris fecimus concivibus universis« (Hans. UB. III n. 85).

3) Die ganze Hs. ist abgedruckt: Sartorius-Lappenberg n. 125 S. 265—291 unter Beibehaltung ihrer unchronologischen Ordnung. Ihre chronologische Folge zeigt die Uebersicht S. 265 A. 1. Ein grosser Theil der Beschlüsse auch bei Höhlbaum, Hans. UB. III n. 584—597, der für die meisten neben der Lübecker auch die Revaler Sammlung (s. unten S. 41.) benutzt hat.

20 enthalten. Abgesehen von den beiden später hinzugefügten Anhangsstatuten ist die Lübecker Sammlung aus einem Gusse entstanden und hat durch einen nachträglich vorangestellten Reim eine Zusammenfassung erhalten. Ihre Entstehung wird, wie unten S. 46 näher begründet werden soll, in die Zeit 1355—1361 fallen. Die Lübecker Sammlung, im Weiteren als Sammlung I bezeichnet, ist nicht bloß die älteste, sie bildet auch die Grundlage der nachfolgenden.

4. Aus dem Ende des Jahrhunderts stammt eine zweite Sammlung, die durch eine Revaler und eine Stockholmer Hs. überliefert wird. Jene ist erst seit Kurzem, bei dem 1881 im Revaler Rathsarhive gemachten Urkundenfunde wieder ans Licht gebracht und im Folgenden nach einer von Dr. Höhlbaum genommenen und mir freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift benutzt worden. Von der Hs. der Stockholmer Bibliothek wusste man durch einige litterarische Notizen und Citate in den Hanserecessen¹⁾; Dr. Koppmann war so gütig, mir die 1847 für Lappenberg hergestellte Copie aus dem Apparat der Recessu zu überlassen. Die beiden Hss. sind identisch. Beide betiteln sich *sunte Peters schra*, beginnen mit Festsetzungen von 1361 und schliessen mit solchen von 1392; die zwischen diesen Endpunkten liegenden Stücke sind beiden gemein, der gleiche Wortlaut in Text und Überschriften, dieselbe unchronologische Ordnung ist hier und dort vorhanden²⁾. Beide haben endlich einen Anhang von 1466, der von jüngerer Hand herrührt und gleichfalls dieselben Bestimmungen enthält, nur dass in der Stockholmer Hs. der Eingang etwas vollständiger wiedergegeben ist. Kleine Abweichungen in der Orthographie scheinen das Einzige zu sein, was die Handschriften trennt, deren Entstehungszeit auch nicht weit auseinander liegen kann. Die Sammlung II, wie sie im Folgenden bezeichnet werden soll, hat die Sammlung I in ihrem

1) HR. 2 n. 33, 68.

2) Bezeichnend ist, dass die Revaler Hs. die Beschlüsse von 1346 *cathedra Petri* (ob. S. 39) irrig 1356 *cathedra Petri* datiert hat und derselbe Fehler in der Stockholmer Hs. wiederkehrt.

ganzen ursprünglichen Bestände in sich aufgenommen — den Anhang 1370 und 1371 kennt sie nicht — aber Willküren, die diesem Bestände fremd sind, voraufgeschickt und angehängt. Sie beginnt sehr zweckmässig mit dem Statut von 1331, das die Bestätigungsbedürftigkeit der Nowgoroder Willküren ausspricht, lässt ein gleich jenem durch eine hansische Gesandtschaft erlassenes Statut von 1371 folgen und nimmt dann die Stücke der Sammlung I auf. Die Reihenfolge derselben verlässt sie zunächst, aber nicht etwa um eine besser der Chronologie entsprechende an die Stelle zu setzen, denn nach ihrer Ordnung folgen sich die Jahre: 1355 (XVI), 1354 (I, II), 1356 (II)¹⁾. Erst danach lenkt sie in die von Sammlung I beobachtete Ordnung ein und lässt wie dort die Stücke III—XV (1315, 18, 82, 42, 41, 33, 32, 27, 42, 43, 48, 54, 41) sich anreihen. Die Lübecker Vorlage ist nicht Wort für Wort herübergenommen. Es sind vielmehr hin und wieder Sätze umgestellt, kleine und grössere Willküren ganz ausgelassen, einige wenige eingeschaltet. An dem beibehaltenen Text ist dagegen nicht wesentlich geändert, ausser dass er in kleinere Absätze zerlegt ist, die mit Überschriften versehen sind. Was nach Aufnahme der Sammlung I folgt sind theils Statute, die nach deren Zeit entstanden sind — zunächst eines von 1358 über den Verkauf von Laken, Mittheilungen aus den 1361 getroffenen Festsetzungen — theils solche, die bei Wiedergabe jener Sammlung übergegangen sind: Statute strafrechtlicher und verfassungsrechtlicher Art, die um ihres Inhalts willen dem Bearbeiter nicht in die überwiegend handelspolizeiliche Umgebung zu passen schienen. Den Beschluss der Sammlung II bilden Statute von 1373, 1377, 1380 und 1392.

Schwerlich ist die Sammlung II gleich ihrer Vorgängerin aus einem Gusse entstanden. mag auch die Revaler Hs. von einer Hand

1) Mit den römischen Ziffern ist auf die bei Sart.-Lapp. unter den gleichen Bezeichnungen gedruckten Stücke verwiesen. S. 290 ist übrigens die Ziffer XVII erst dem Statut v. 1370 vorzusetzen; S. 282 ff. sind die Nummern VI—VIII als Überschriften vergessen.

bald nach 1392 geschrieben sein. Die Jahre, welche am Ende vertreten sind, zeigen theils durch ihre chronologische Folge theils durch die weiten Abstände, die sie trennen, dass sie als Nachträge früher abgeschlossenen Sammlungen allmählich angehängt worden sind. Ein solcher Abschluss muss, wie verschiedene Anzeichen ergeben, 1371 oder 1373 gemacht sein¹⁾, und wir dürfen annehmen, dass zwischen der Sammlung I und II eine ähnliche Collectio von Statuten vorhanden war, die uns nicht erhalten ist.

Aus dem ganzen 15. Jahrhundert ist nichts von neuen Rechtssammlungen bekannt; die Sammlung II wurde in der ersten Hälfte des Jahrhunderts abgeschrieben, dieser Copie wie der älteren Hs. eine Reihe von Beschlüssen angehängt, die 1466 gefasst worden sind²⁾. Darauf beschränkte sich unsers Wissens die statutarische Thätigkeit. Erst nach Wiedereröffnung des Nowgoroder Hofes, der zwanzig Jahre lang (1494—1514) geschlossen gewesen war, ist es zu einer neuen umfassenden Rechtsaufzeichnung gekommen. Sie liegt in der am frühesten bekannt gewordenen Skra vor, in der bei Willebrandt, Hansische Chronik (Lübeck 1748) III S. 100 gedruckten: Schrage tho Neuwgarten von 1514³⁾. Da die alte Schra nebst andern Gütern St. Peters aus der Kirche abhändig gekommen war, so haben die Sendboten der 73 Städte dem Kaufmann zu Nutz den Bestimmungen aus den alten Schraen »na heischinge unde gelegenheit der tidt« etliche neue Punkte und Artikel mit Consent der ehrsamten Herren von Lübeck und der andern Städte zugesetzt⁴⁾. Dieser Ankündigung des Eingangs gemäss enthält denn

1) Vgl. unten III 1 (S. 48).

2) S. oben S. 41. Höhlbaum, Hans. UB. III S. 367 A. 5 führt noch eine Hs. der Skra aus dem Rathsarchiv zu Reval an, die im 17. Jh. hergestellt ist.

3) Oben S. 2 Aum. 1.

4) Der Textabdruck bei Willebrandt ist hier wie überhaupt sehr mangelhaft. Ich habe ihn nach Möglichkeit aus einer Handschrift des Stockholmer Reichsarchivs ergänzt, von der mir vor längerer Zeit Professor D. Schäfer eine Abschrift mitgebracht hat. Auch diese Hs., frühestens der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. angehörig, ist fehlerhaft; es ist dieselbe, welche Schirren, Verzeichniss livländischer

auch die Skra eine grosse Anzahl von Artikeln, die aus den Sammlungen des 14. Jahrhunderts stammen.

III.

Der Inhalt der aufgezählten Rechtsurkunden ist ein ungemein mannichfaltiger. Es kann nicht die Absicht sein, hier darauf näher einzugehen. Nur die verfassungsrechtlichen Fragen, welche in dieser der äussern Rechtsgeschichte gewidmeten Betrachtung für deren Zwecke herangezogen werden mussten, sollen im Folgenden unter Zuhilfenahme der Recesses wenigstens für das 14. Jahrh. zum Abschluss gebracht werden. Der verfassungsrechtlichen Fragen sind drei: der Modus der Statutengründung, der Rechtszug von Nowgorod und die Bekleidung der Altermannswürde.

1.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gehen die Statute regelmässig von dem gemeinen Kaufmann in Nowgorod allein aus, ohne dass von aussenher vorher Auftrag und Anweisung, oder nachher eine Bestätigung erfolgte. Wir kennen 16 Beschlussammlungen aus den J. 1315—1355, aber nur drei unter ihnen gedenken einer Mitwirkung der Städte. 1332 ist der Beschluss gefasst »na den bode, alse de stede in den hof to Nougarden geboden hadden«, 1343 »mit vulbort der meynen stede«¹⁾, 1346 s. ob. S. 38. In allen übrigen Fällen, auch in Statuten die zwischen und nach den genannten Jahren vereinbart sind, hat die Versammlung des gemeinen Kaufmanns selbständig beschlossen. Darin trat eine Änderung seit 1361 ein.

Man kennt die Bedeutung dieses Jahres für die Geschichte der Hansa²⁾. Es ist noch nicht beachtet, dass in das Jahr der Greifswalder

Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken (Dorpat 1861—68) S. 172 Nr. 2061, 23 und nach ihm Winkelmann, *Bibl. Livoniae historica* (Berl. 1878) n. 3180 (S. 134) anführen. Die Vorrede ist nur die bei Willebrandt seit Langem gedruckte.

1) Sart.-Lapp. S. 282 (V), S. 287 (XII).

2) Koppmann HR. I 1 S. XI. Schäfer, K. Waldemar S. 568. Um dieselbe

Conföderation, welche man als den eigentlichen Anfang des Bundes der Städte betrachten darf, auch die schärfere Unterordnung des Nowgoroder Hofes unter die Hansa fällt. Es ist schon sehr bezeichnend, dass sich in diesem Jahre eine Gesandtschaft der Städte nach Nowgorod begab. So häufig das nach dieser Zeit geschieht, vorher war es, soviel wir sehen, seit längerer Zeit nicht vorgekommen. Statt in unmittelbarer und persönlicher Weise auf die Nowgoroder Verhältnisse einzuwirken, wie das im Winter 1300 auf 1301 oder im Frühjahr 1338 geschehen war¹⁾, hatten sich die Städte auf schriftliche Weisungen beschränkt (s. ob. S. 44). Als im Frühjahr 1361 Johann Perseval von Lübeck und Heinrich von Flandern von Gothland in Nowgorod erschienen, erliessen sie eine Reihe von Vorschriften, vor allem die folgende:

To deme ersten male zette wy und beyden, dat gy und eyn juwelik copman to Nawerden vorbat in nynerleye zettynge offte bot grot offte swar solen maken, et ene sii myt wyschop der stede Lubeke und Wysbue und der anderen stede, de van bynnen lands liggen, also Ryge Darpte und Revale. Wille gy welke zettynge maken, de zettynge sole gy myt juwen breven den vorscreven steden witlick don und sal nyne macht hebben, er et de vorscreven stede vulborden²⁾.

Damit war dem Kaufmann zu Nowgorod untersagt, ein Statut von irgend welcher Wichtigkeit ohne die Zustimmung von Lübeck, Wisby, Riga, Dorpat und Reval zu schaffen. Nur in unerheblichen Dingen durfte de mene stevene noch selbständig gebieten und verbieten. Jedes

Zeit giebt der Recess von 1375 den Alterleuten und dem Kaufmann zu Brügge auf: dat se nene grote drapelke upsettinghe hir na mer doen ofte maken, alze ze nu ghedan hebben (HR. 2 n. 86 § 18).

1) Hans. UB. I n. 1353; Lüb. UB. II n. 620 S. 567 oben. Hans. UB. II n. 614.

2) So der Wortlaut in Sammlung II nach der Revaler Hs.; die Stöckholmer (abgedruckt HR. I 1 S. 336 A. 1) weicht nur graphisch und mundartlich ab; statt vorbat in zu Anfang liest sie: vorbat mer.

andere Statut musste den fünf Städten schriftlich mitgetheilt werden und wurde erst, wenn es ihre Zustimmung erhalten, gültig¹⁾. Die Johannis 1366 zu Lübeck gehaltene Hanseversammlung nahm die Vorschrift in ihren Recess auf²⁾, die ja allerdings nichts unerhört neues enthielt. Was man aber früher nur vereinzelt versucht und durchgeführt hatte (ob. S. 44), erhielt nun die Würde und Festigkeit einer prinzipiellen Ordnung. Der neue Rechtssatz hat sich ohne Schwierigkeit eingebürgert; wir erfahren nicht, dass man ihm Widerstand entgegengesetzt oder ihn auch nur vernachlässigt hätte. Als 1373 die Skra durch Riga der Unvollständigkeit geziehen wurde, übersandten die Nowgoroder sie vertrauensvoll an Lübeck, um sie zu vervollständigen³⁾. Als in den achtziger Jahren der Rath von Reval andeutete, die Nowgoroder hätten eigenmächtig Einträge in das Statutenbuch gemacht, antworteten ihre Vertreter voll Entrüstung: »gi heren, wi sind gesworen lude, dat recht des kopmanne to bewarende na der uetwisinghe des bokes na unser samwitticheit, dat wi gerne holden na unser macht, unde us boret des nicht, dat wi ichtes in dat bók scriven ofte nyges uppe den kopman maken«⁴⁾. — Da die Sammlung I auf die Gesandtschaft von 1361 und deren Thätigkeit keine Rücksicht nimmt, namentlich den prinzipiell so wichtigen Beschluss über die Bestätigungsbedürftigkeit der Nowgoroder Willküren nicht kennt, ist anzunehmen, dass sie vor demselben zusammengestellt ist. Demungeachtet kann die Entstehung jener Sammlung

1) Van settinge grot off swar überschreiben die cit. Hss. das Statut. Im Recess (vgl. nächste Anm.) ist dasselbe so wiedergegeben: *ut mercatores in Nougardia jacentes nulla debent perampla magna et gravia facere instituta nisi cum prescitu et consensu civitatum Lubicensis, Wisbicensis et aliarum ab intra, quibus inde litteras ante mittere debent.*

2) HR. 1 n. 376 § 26 (S. 336). In der Mittheilung des Beschlusses Seitens der Seestädte des lübischen und des wisbyschen Drittels an die Altermänner und den gemeinen Kaufmann zu Nowgorod (n. 385 Abs. 2) steht hinter »instituta« noch »vel mandata«.

3) Das. 2 n. 65.

4) Das. 3 n. 159 wahrscheinlich v. 1383.

mit der Gesandtschaft von 1361 zusammenhängen. Um ihr einen Überblick über das in Gebrauch befindliche Recht zu verschaffen, mag man aus den Einzelniederschriften damals das fortdauernd gültige Recht ausgelesen und zusammengestellt haben.

In der Zeit nach dem J. 1361 haben sich wiederholt Gesandtschaften der Städte zur Ordnung der Nowgoroder Angelegenheiten nach Nowgorod oder in eine livländische Stadt begeben. Man zählt ihrer bis zum Ende des Jahrhunderts drei, deren jede auch dem Recht der Niederlassung ihre Aufmerksamkeit zugewandt hat.

Kämpfe mit den Russen hatten zu Ende der sechsziger Jahre den Kaufmann genöthigt, Nowgorod zu verlassen. Die Kirche St. Peter war geschlossen, alles bewegliche Eigenthum St. Peters, darunter auch de olde scraa, nach Dorpat geflüchtet worden. Johannis 1370 beschlossen die Herren von Lübeck mit dem Rath von Gothland die Abordnung einer Gesandtschaft nach Dorpat, welche bei ihrer Untersuchung die Skra in einem arg verwahrlosten Zustande fand. Blätter der Handschrift waren herausgeschnitten, die erhaltenen Theile durch Überschreiben oder durch ungehörige Zusätze unwissender Leute entstellt. Die Sendboten nahmen deshalb eine Revision vor und veranstalteten eine neue Skra¹⁾. Zugleich trafen sie Verordnungen gegen Wiederholung ähnlicher Missbräuche: die Alterleute wurden bei 10 Mk. Strafe verpflichtet, nichts in die Skra setzen zu lassen, ausser was »redelk unde blivende zi«; wer durch Ausschneiden oder Überschreiben das Buch schädigte, sollte »nicht weten, ef he myd deme live edder myd deme ghude betern mochte«, und das Gericht darüber dem Kaufmann zustehen. Dass sich von jener verunstalteten Skra keine Spur erhalten hat, ist erklärlich; dass aber auch der 1371 angelegte Ersatzcodex nicht mehr nachweisbar ist, hängt gewiss damit zusammen, dass die von den städtischen Gesandtschaften vorgenommenen Visitationen regel-

1) Das. 2. n. 32, Schlusstatut der Sammlung I (ob. S. 40): des worden desse vorbenomeden boden to rade unde duchte en nutte unde ghud wesen, dat ze dat buk der olden scraa vernygeden unde verscreven.

mässig nicht zur Veranstaltung einer neuen Skra, sondern nur dazu führten, der vorhandenen Sammlung von Einzelstatuten am Schlusse neu geschaffene und genehmigte Satzungen anzuhängen. Da der Inhalt der vorangehenden Skra, soweit er noch praktische Bedeutung hatte, in die nachfolgende überging, so legte man auf die Aufbewahrung aller Zwischensammlungen keinen Werth. Ist uns die 1371 veranstaltete Ersatzkra auch nicht selbst erhalten, so können wir sie doch nach ihrer Aufnahme in die Sammlung II wiedererkennen, wenn auch nur in der Gestalt, welche die letzte der für uns erkembaren Revisionen ihr zu geben für zweckmässig fand.

Als im Herbst 1373 eine auf dem Hansetage vom Mai zuvor beschlossene Gesandtschaft nach Nowgorod kam, die nicht blos wie früher Abgeordnete von Lübeck und Gothland, sondern auch von den drei livländischen Städten umfasste, hatte sie neben politischen auch wichtige rechtliche Angelegenheiten zu erledigen¹⁾. Auch mit der Skra hat sie sich beschäftigt. Se hebbet dyt bok horen overlesen unde hebbet al dat geulbordet, dat in dusseme boke ghescreven steet, sagt ein Eintrag der Sammlung II²⁾. Man wird schliessen dürfen: bis vor diesen Eintrag reichte der 1371 angelegte Ersatzcodex. Wenn der oben S. 47 citirte Beschluss über Behandlung der Skra fehlt, so erklärt sich das aus der Aufnahme einer neuen den gleichen Gegenstand behandelnden Verordnung, von vorwarynge desses bokes überschrieben. Sie schliesst sich dem die Gesandtschaft von 1373 betreffenden Eintrag unmittelbar an und wird von dieser zum Ersatz der Vorschrift von 1371 erlassen sein³⁾.

1) HR. 2 n. 53 § 10 (S. 67); unten unter 2 und 3.

2) Das. n. 68 (nach der Stockholmer Hs.), der obige Text nach der Revaler Hs. Bl. 13^b.

3) Vortmer so wille wy, dat men dyt bok truweliken unde wol bewaren sal, also dat nymant hir nycht in ene schrive noch uddon laete ane vulbord der vorscreven vyff stede by 50 marken unde by des hoves rechte, unde des nicht to latende (Bl. 14^a der Revaler Hs.).

Wir wissen endlich noch von einer Gesandtschaft des J. 1392, an der wiederum neben Sendboten von Lübeck und Gothland solche der »binnenländischen Städte« Theil nahmen. War auch die Hauptaufgabe die Vereinbarung eines Friedens mit den Russen¹⁾, so fehlt doch auch hier die Fürsorge für die Skra nicht: »vortmer so hebben de stede geconfourmyrt und gestedigt uppe dusse tyd alle artycle und punte, de vore nycht gestediget ene weren, dat men de holden sal beyde olt und nye in der maete, also de schrae utwysset«. Mit diesen Worten schliessen die Hss. der Sammlung II. soweit ihr alter Bestand reicht (ob. S. 41). Seit 1373 ist nur ein dieser Inscription voraufgehendes Statut hinzugekommen: von 1380 über den Ankauf von falschem Haarwerk²⁾. Die nach der Verordnung von 1361 zu einem Statut erforderliche Zustimmung der fünf Städte war schon früher ertheilt; die hier 1392 ausgesprochene galt dem Zusatz zur Skra in Gemässheit der citirten Verordnung van vorwaringe dusses bokes.

2.

In Folge von Streitigkeiten zwischen dem deutschen Orden und den Russen zu Ende der sechsziger Jahre des 14. Jahrh. hatten die 1371 in Nowgorod anwesenden hansischen Sendboten (ob. S. 47) den Deutschen den Verkehr mit den Russen untersagt³⁾. Eine Anzahl Kaufleute, wegen Missachtung dieses Verbots in Nowgorod verurtheilt, legten Berufung an Lübeck und Wisby, wie es dem geltenden Rechte entsprach, ein. Ungeachtet Lübeck bereits die Einleitung zur Entscheidung des Rechtsstreits auf diesem Wege getroffen hatte⁴⁾, wurde sie doch

1) HR. 4 n. 45.

2) HR. 3 n. 76; es wird darin auf einen 1377 zu Dorpat gefassten Beschluss Bezug genommen.

3) HR. 2 n. 18 § 9 (Recess v. 27. Oct. 1371) erwähnt Kaufmannsgut »dat de radesboden van Lubeke unde van Gotlande besettet hadden to Nougarden, dat Godeke Krampe vorstund«; von demselben ist die Rede das. n. 54 v. 1. Mai 1373. Vgl. das. n. 66: statutum et edictum legatorum civitatum.

4) HR. 2 n. 66 (ob. S. 13 Anm. 2). Koppmann HR. 3 S. 49 will dies undatirte Schreiben nicht mehr wie früher 1373, sondern 1372 setzen; aber dasselbe

auf einem anderen herbeigeführt. Denn als sich vor dem im Mai 1373 zu Lübeck versammelten Hansestage viele jener Kaufleute beschwerten, dass ihnen durch die Nowgoroder Verurtheilung Unrecht geschehen sei, beschlossen die Städte einer Gesandtschaft, zu der Lübeck, Gothland und die drei livländischen Städte Mitglieder stellen sollten, die Erledigung der schwebenden Angelegenheit zu übergeben¹⁾. Wisby sah darin eine Kränkung seines alten Rechts und schrieb verwundert an Lübeck, es habe bisher immer geglaubt, regimen et correccio juris et legum curie Nogardiensis gebühre ihnen beiden allein, nun würden die Parteien ad presenciam communium civitatum geschickt²⁾. Lübeck hätte sich damit rechtfertigen können, dass der Hansebeschluss die gerichtliche Entscheidung in Nowgorod nicht unbedingt als definitive gemeint, sondern die Befugniss das Urtheil zu schalten vorbehalten hatte³⁾. Es unterliess das, weil es die Gelegenheit benutzen wollte, die alte Streit-

ist in Erwartung der nahen Ankunft der Wisbyer Sendboten verfasst. 1372 hat kein Hansestag noch eine sonstige Zusammenkunft stattgefunden, zu der sie erwartet werden konnten, wohl aber 1373 (HR. 2 n. 53). Dass der Recess im Eingange den 1. Mai 1373 und die Namen auch der gotbländischen Vertreter nennt, beweist nicht, dass sie schon damals anwesend waren. — 2 n. 66 klingt wie eine Antwort Lübecks auf ein Schreiben Nowgorods ähnlichen Inhalts wie das 3 n. 54, das dann vom 8. April 1373 zu datiren wäre.

1) HR. 2 n. 54, n. 53 § 10 (oben S. 48). Die Instruction für das Verfahren enthält 2 n. 31.

2) HR. 1 n. 387 v. [1373] Sept. 21. So glaube ich die undatirte Urkunde ansetzen zu müssen. Seine anfängliche Datirung (1366) hat Koppmann HR. 3 S. 18 und 49 zurückgenommen und mit 1371 vertauscht, aber auf dies Jahr passt der Inhalt nicht.

3) Schreiben Lübecks an Nowgorod v. 1. Mai 1373 (HR. 2 n. 54): wi sint des meenliken to rade worden, dat wy dar boden in dat land senden willen . . . welke boden up sunte Jacobes daeh neghest to komende by ju wesen scholen, de alle de zake rechtverdigen scholen . . . unde wat dar ok to riehtende is, dat se riehten na gnaden; unde weme dat nicht en bebaghe, he dat schelden moghe. Im Recess das. n. 53 § 10 ist hinzugefügt: Unde wor me id schelden schal, des schal me dar enes werden.

frage über den Rechtszug von Nowgorod überhaupt zu Ende zu bringen. Seit 1363, soweit die hansischen Akten die Verfolgung gestatten, war über diesen Gegenstand aufs neue verhandelt worden. Man hatte auf dem Hansetage zu Johannis Wisby aufgegeben, bis übers Jahr beglaubigte Abschrift der zum Beweise seines Rechts dienlichen Urkunden vorzulegen¹⁾. Die Veranlassung dazu, grade damals auf den alten Streit zurückzukommen, lag zum Theil in der in jenen Jahren durchgeführten strengern Unterordnung der Contore unter die Hanse (ob. S. 45). Bei Regelung dieser Verhältnisse lag es nahe zu bestimmen, wem speciell die Niederlassung in Hinsicht des Rechtszuges subordinirt sein sollte. Dazu kam die veränderte Stellung Wisbys, das im J. 1361 durch den Überfall König Waldemar IV unter dänische Oberhoheit gekommen war und den livländischen Städten allmählich an Ansehen wich²⁾. Der Krieg der Hanse gegen Dänemark schob dringlichere Geschäfte in den Vordergrund³⁾ und verzögerte die Verhandlung über den Rechtszug bis 1373, wo die Hanseversammlung beschloss, der nach Nowgorod bestimmten Gesandtschaft auch die Ordnung dieser Sache zu überlassen. Jedoch erklärte eine Reihe von Städten schon jetzt, bei dem früher d. h. vor nunmehr achtzig Jahren zu Gunsten Lübecks abgegebenem Votum bleiben zu wollen⁴⁾. Am 21. October 1373 in ener meynen stevenen eröffneten dann die beiden Lübecker Abgesandten, Herr Jacob Pleskow und Herr Johann Lunenburg, dem gemeinem Kaufmann, dass die Städte

1) HR. 1 n. 296 § 15 (S. 236): item de apelacione juris curie Nougardensis concordatum est, quod illi de Godlandia transmittent privilegia libertatis sue super hoc tradita copiata.

2) Schäfer, die Hansestädte und K. Waldemar S. 272 ff.

3) Versammlung zu Lübeck 1366 Johannis (HR. 1 n. 376 § 8, S. 332): dissensio que vertitur inter Lubicensis et Wysbicensis super appellacione mercatorum curie Nougardensis suspensa est usque ad proximum terminum, ubi tunc utraque pars super hoc apportare debet probacionem.

4) Oben S. 50 Anm. 3. Nach den am Schluss angeführten Worten fährt der Recess fort: men de stede, de ere breve dar up ghegheven hebben, de willet dar bi bliven, alze se ere breve gheven hebben, alze to Lubeke. Vgl. ob. I S. 27.

auf ihrer Versammlung zu Lübeck am Walburgistage übereingekommen seien: »dat de bescheldinge van Nogarden anders nergen wezen scolde denne to Lubeke¹⁾«. Die anwesenden Vertreter von Dorpat und Reval, Herr Herbord Curler und Herr Kurt Kegeler, stimmten dem zu, wie sie schon in Lübeck gethan hatten. Auch der Abgesandte von Riga, Herr Bruno Coveld, wiederholte sein Lübecker Votum: he en zeghede dar noch ya noch nen tho. Widerspruch erhoben die beiden Vertreter von Gothland, Herr Gerd van Weddern und Herr Bodo Bolte: dat it (de bescheldinge) anders nergen wezen zolde denne mid en, der Rechtszug sollte also an Lübeck und sie gehen. Reval und Dorpat erklärten dann, dass ihre Angehörigen, so oft es ihnen Noth sei, nirgends anders hin als nach Lübeck ein Urtheil schelten dürften; und die Lübecker Gesandten wiesen ihren Altermann zu Nowgorod, Gotschalk Lewerke, an, jedermann, der ein Urtheil nach Lübeck schelten wollte, es zu gestatten, und versprachen allen, die mit einem gescholtenen Urtheile nach Lübeck kommen würden, Recht zu sprechen²⁾.

3.

Das Verhalten Rigas wird erklärlich. Lübeck war Riga in manchen Stücken entgegengekommen. Auf dem Hansetage zu Johannis 1363 hatte es Riga ad servandam terciam partem curie Nougardensis zugelassen d. h. als Haupt eines Drittels neben Lübeck und Wisby anerkannt³⁾, ebenda war auch die alte Forderung des Nowgoroder Rechts, dass der Altermann des Hofes das eine Jahr von Lübeck, das andere von Gothland entnommen werden sollte, abgeschwächt zu dem Satze: sit cujuscumque nationis, dummodo sit vir hanse Teuthunico-

1) HR. 2 n. 69 nach einem Pergamentblatt des Lübecker Archivs. In die Hss. der Sammlung II ist über diesen Vorgang nichts aufgenommen, während sie die vier Wochen früher durch dieselben Sendboten der Hanse zu Nowgorod gepflogene Verhandlung (s. unten S. 54) ausführlich registriren.

2) HR. 2 n. 53 § 10 und n. 69.

3) HR. 1. n. 296 § 14 (S. 296). Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. 1879 S. 77.

rum¹⁾. Das ermuthigte Riga, wahrscheinlich in Erinnerung an die Stellung, die es einst neben Lübeck und Wisby eingenommen hatte (oben S. 31), für sich eine Betheiligung bei Besetzung der Altermannswürde zu fordern, so dass der Turnus im je dritten Jahre Riga getroffen hätte²⁾. Zu solchem Zugeständniss war weder Lübeck noch Wisby bereit³⁾. Lübeck verwies Riga mit seinen Klagen zunächst an Nowgorod. Aber hier vermochte man weder im geschriebenen noch im ungeschriebenen Rechte eine Stütze für Rigas Forderung zu entdecken: der gemeine Kaufmann übersandte seine Skra an Lübeck⁴⁾ und hielt Umfrage in der gemeinen Stevene unter den ältern Leuten des Hofes, nirgends fand sich ein Anhalt, dass die von Riga jemals zu Altermännern erwählt wären⁵⁾. Die im Herbst 1373 in Nowgorod an-

1) HR. das. § 13 vgl. mit Sart.-Lapp. S. 275 und oben S. 5.

2) Die Ansprüche Rigas müssen spätestens seit Anfang 1373 erhoben sein vgl. unten Anm. 4.

3) In dem Recess von 1363 § 13 und 14 hatten sich Lübeck und Wisby ausdrücklich allerdings nur die Bestellung des Nowgoroder Clerikers (*clerico eligendo semper salvo*) gewahrt. — Winckler S. 37 hat Bonnells Regest, Russisch-Livländ. Chronographie S. 159 ganz missverstanden (s. ob. S. 4).

4) Schreiben Nowgorods an Lübeck v. [1373] März 20, HR. 2 n. 65: *vobis quaternum antique sera dicte curie, que per nostros predecessores racione communis boni est inventa, mittimus*. Den weitem Wortlaut s. ob. S. 38 A. 4. Die übersandte Skra muss von der Art der Sammlung I (ob. S. 40) gewesen sein: das beweist die zwischen Lübeck und Wisby alternirende Altermannschaft, die Entstehung aus »*cedulis*«, die Nowgoroder Urheberschaft (*per nostros predecessores inventa*). In allen späteren Sammlungen steht ein Beschluss an der Spitze, der auf die Autorität von Lübeck und Gothland hinweist; auch hier ist dieser beiden nicht vergessen (ob. S. 38 A. 4), aber daneben doch der Mitwirkung des *communis mercator* gedacht. Die Sammlung II kann nicht gemeint sein, da sie Statute enthält, die später als 1373 sind. Auf Skra III das Schreiben zu beziehen, verbietet die angegebene Entstehung »*de cedulis*«. Die Bezeichnung »*antiqua sera*« beweist nichts dagegen, da »*olde sera*« ein ständiger Beinamen ist (ob. S. 47), dem eine *nova sera* nicht gegenüber steht.

5) HR. 2 n. 65: *De novi juris inposicione nobis nichil constat, quod proba-*

wesende hansische Gesandtschaft regelte auch diese Frage endgültig: zu Michaelis wurde vor ihr die Skra verlesen, alles genehmigt was darin aufgezeichnet stand und für die Zukunft dessen volle Beobachtung geboten. Nur der Abgesandte von Riga en hevet des nicht ghevulbordet, also mit den twen oldermannen, wante se den derden hebben wolden ¹⁾.

Einen ähnlichen Anspruch wie Riga 1373 erhoben wenig später die preussischen Städte. Sie erklärten sich bereit, die von der Hanse in Bezug auf Nowgorod erlassenen Verbote zu befolgen, verlangen aber auch den übrigen Genossen in Nowgorod gleichberechtigt zu werden ²⁾. 1389 auf einer Versammlung zu Marienburg, die dem auf Michaelis anberaumten Hansetag nur wenige Wochen voraufging, wurden die von Danzig und Thorn zu stellenden Sendboten dahin instruiert: wenne uns dy gemeynen stete bekennen, das wir gliche mit in in deme rechte syn czu Nowgardin und in allin andirin dyngin: mit unsirn aldermanne und keyn gebot noch geseceze machin, is sy mit unsirn wissin und willin, die Bereitschaft der preussischen Städte auszusprechen, sich den gemeinsamen Beschlüssen der Städte zu unterwerfen ³⁾. Ihre Forderungen sind verständlich: sie verlangen, dass bei der Wahl des Altermanns auch ihre Landsleute an die Reihe kommen und dass die Nowgoroder Statuten nicht bloß der fünf Städte wie bisher, sondern auch ihrer Zustimmung zur Gültigkeit bedürfen. Die flandrischen Streitigkeiten liessen, wie es

bimus viva voce requisiti. Cum dixerint (sc. Rigenses) quod electionem oldermannorum minime sorciuntur, noveritis nos habuisse experienciam de senioribus in communi stevena, si consuetudo inolevit, quod in oldermannos tempore oportuno debeant adoptari; qui respondendo dixerunt: se non recordari quod umquam fuissent in oldermannos constituti.

1) HR. 2 n. 68 aus Sammlung II (vgl. ob. S. 52 A. 1).

2) HR. 3 n. 422 § 8 v. 1389 April 4.

3) Das. n. 439 § 3. In dem Recess vom Frühjahr ist die erste Forderung ausgedrückt: geliche vryg mit unsirn aldermanne. Vgl. oben S. 51 A. 1 privilegia libertatis sue.

scheint, den Gegenstand nicht zur öffentlichen Berathung gelangen. Als aber im Frühjahr 1392 in Dorpat eine Versammlung stattfand, bei der Sendboten von Lübeck und Gothland anwesend waren, stellten die Vertreter der preussischen Städte die Frage: oft men en ok tostunde des kopmans recht to Nowgarden eder nicht und erhielten die Antwort: man stelle sie völlig den andern Städten gleich und nehme ihre Interessen wie die eigenen wahr, sunder de herlicheid oldermanne to hebbende to Nouwgarden, dat tobehoret den van Lubeke unde van Gotlande in der mathe, also dat en de stede van oldinghes bevolen hebben¹⁾.

1) HR. 4 n. 47 § 13.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen](#)

Jahr/Year: 1887

Band/Volume: [34](#)

Autor(en)/Author(s): Frensdorff F.

Artikel/Article: [Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod. 1-55](#)